



# EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung

*Reihe EASO-Praxisleitfäden*

März 2015

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre  
Fragen zur Europäischen Union zu finden***

**Gebührenfreie Telefonnummer (\*):**

**00 800 6 7 8 9 10 11**

(\*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2016

Print	ISBN 978-92-9243-997-2	doi:10.2847/1979	BZ-02-15-050-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9243-773-2	doi:10.2847/761043	BZ-02-15-050-DE-N

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2015

Weder das EASO noch die in seinem Namen handelnden Personen können für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.



European Asylum Support Office

# EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung

*Reihe EASO-Praxisleitfäden*

März 2015

SUPPORT IS OUR MISSION

Dieser Praxisleitfaden wurde nach den Vorgaben der EASO-Qualitätsmatrix entwickelt. EASO bedankt sich bei den Experten der Mitgliedstaaten sowie bei der Referenzgruppe (bestehend aus Vertretern der Europäischen Kommission, des Amts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und des Europäischen Rats für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen) für ihren aktiven Beitrag und ihre Unterstützung während der Entwicklung dieses Praxisleitfadens.

# Einführung

**Warum wurde dieser Leitfaden entwickelt?** Der EASO-Praxisleitfaden „Beweiswürdigung“ ist als praktische Checkliste mit kurzer Erläuterung gedacht, die Sachbearbeitern im Asylwesen in der gesamten Europäischen Union und darüber hinaus bei ihrer täglichen Arbeit Hilfestellung leisten soll. Der Leitfaden wurde im Einklang mit den maßgeblichen rechtlichen Anforderungen erarbeitet und bietet gleichzeitig einen praktischen Ansatz, der sich auf die tägliche Arbeit von Sachbearbeitern anwenden lässt. Er erfüllt die Forderung, diese gemeinsamen Standards in einen allgemeinen Ansatz für ihre Anwendung umzusetzen und trägt zum obersten Ziel des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) bei, gleich gelagerte Fälle gleich zu behandeln.

**Welche Verbindung besteht zwischen diesem Leitfaden und anderen Unterstützungsinstrumenten des EASO?** Genau wie alle anderen Unterstützungsinstrumente des EASO basiert der Praxisleitfaden „Beweiswürdigung“ auf den gemeinsamen Standards des GEAS. Der Auftrag des EASO besteht darin, die Mitgliedstaaten u. a. durch gemeinsame Schulungen, einheitliche Qualität und einheitliche Informationen über Herkunftsländer zu unterstützen. Dieser Leitfaden wurde unter denselben Rahmenbedingungen entwickelt und sollte als Ergänzung zu den anderen verfügbaren Instrumenten betrachtet werden. Die Kohärenz mit diesen anderen Instrumenten war eine vorrangige Erwägung, insbesondere im Hinblick auf das eng damit verbundene Modul „Beweiswürdigung“ des EASO-Schulungsprogramms. Der Praxisleitfaden ist keinesfalls ein Ersatz für die Grundausbildung, die durch dieses Modul abgedeckt wird. Das Modul vermittelt fundierte Kenntnisse, Kompetenzen und professionelle Verhaltensweisen, während mit diesem Praxisleitfaden eine konsistente Wiederholung von Inhalt und Ansatz erzielt werden soll, die die Sachbearbeiter bei ihrer täglichen Arbeit unterstützt.

Der vorliegende Leitfaden wurde im Rahmen des Qualitätsmatrixprozesses des EASO entwickelt. Er ist in Verbindung mit den bereits entwickelten und noch folgenden Leitfäden zu betrachten, beispielsweise mit dem Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“ und dem Praxisleitfaden zur Ermittlung von Personen mit besonderen Bedürfnissen.

**Was beinhaltet dieser Leitfaden?** Im Einklang mit dem EASO-Schulungsprogramm bildet der Leitfaden eine strukturierte Methode für die Beweiswürdigung ab. Dieser Ansatz ist in allen Phasen der Prüfung von Asylantträgen anzuwenden. Der Leitfaden ist in drei Hauptteile gegliedert: Im ersten geht es um das Zusammentragen von Informationen, im zweiten um die Glaubhaftigkeitsprüfung und im dritten um die Gefährdungsbeurteilung. Der Hauptfokus des Leitfadens liegt auf der Glaubhaftigkeitsprüfung. Auf die Gefährdungsbeurteilung wird kurz eingegangen, als Übergang zur nächsten und letzten Phase der Prüfung, der Frage, ob internationaler Schutz erforderlich ist.

**Wie wurde dieser Leitfaden entwickelt?** Der Leitfaden wurde mit Unterstützung des EASO von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten entwickelt. Wertvolle Beiträge lieferte außerdem eine Referenzgruppe, der unter anderem Vertreter der Europäischen Kommission und des UNHCR angehörten. Wichtige Informationsquellen bei der Abfassung des Leitfadens waren Materialien, die von der Referenzgruppe bereitgestellt wurden, darunter vom UNHCR „Beyond proof: Credibility Assessment in EU Asylum Systems“ (Jenseits von Beweisen: Glaubhaftigkeitsprüfung in EU-Asylsystemen), bzw. „Credibility Assessment in Asylum procedures: Multidisciplinary Training Manual“ (Glaubhaftigkeitsprüfung in Asylverfahren: Multidisziplinäres Schulungshandbuch) vom ungarischen Helsinki-Komitee. Anschließend wurde der Leitfaden nach einer Konsultation von allen Mitgliedstaaten angenommen. Er bündelt das Fachwissen der Beteiligten und spiegelt die gemeinsamen Standards sowie die gemeinsame Zielsetzung wider, Asylverfahren von hoher Qualität zu erreichen.

**Wer sollte diesen Leitfaden verwenden?** Der Leitfaden dient in erster Linie der Unterstützung von Sachbearbeitern bei ihrer täglichen Arbeit. Er ist sowohl für Berufseinsteiger nützlich, die zusätzliche Hilfestellung gebrauchen können, als auch für Sachbearbeiter mit einigen Jahren Berufserfahrung, die ihn bei ihrer Arbeit als Gedächtnisstütze nutzen können. Darüber hinaus sollte er als Instrument für Selbstevaluierung und Qualitätsüberwachung betrachtet werden. Mit kleineren Anpassungen kann er als Instrument für die Qualitätsbewertung eingesetzt werden und eignet sich daher potenziell für alle Akteure, die am Asylverfahren beteiligt sind.

**Wie sollte dieser Leitfaden verwendet werden?** Der Leitfaden ist so praxisnah wie möglich angelegt. Er umfasst drei miteinander verknüpfte Ebenen. Die erste Ebene ist eine Checkliste, die einen ersten Überblick über die wichtigen Elemente in den einzelnen Phasen bietet, von der Sammlung von Informationen über die Verknüpfung von Beweisen mit den wesentlichen Tatsachen und die Glaubhaftigkeitsprüfung bis zur Gefährdungsbeurteilung. Die zweite Ebene besteht aus kurzen Erläuterungen, die nähere Informationen zu den einzelnen Elementen

der Checkliste liefern. Die dritte Ebene umfasst Verweise auf internationale und nationale Instrumente sowie Instrumente der Europäischen Union, die in den Erläuterungen genannt werden. Die Ebenen sind interaktiv durch Hyperlinks miteinander verknüpft. Auf diese Weise erhöht sich der praktische Nutzen der elektronischen Fassung des Leitfadens. Der Leitfaden enthält ferner eine Vorlage, die bei der Beurteilung eines konkreten Falls herangezogen werden kann.

***Inwieweit nimmt der Leitfaden Bezug auf nationale Rechtsvorschriften und Praktiken?*** Es handelt sich bei dem Leitfaden um den Versuch einer Annäherung, der die gemeinsamen Standards widerspiegelt, aber auch Raum für nationale Abweichungen in Rechtsvorschriften, Leitlinien und Praktiken lässt. Jede nationale Behörde kann an den dafür vorgesehenen Stellen relevante Elemente der Gesetzgebung und Leitlinien in den Leitfaden integrieren, um ihren Sachbearbeitern ein zentrales Hilfsmittel für die Beweiswürdigung an die Hand zu geben.

# EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung

## Checkliste

### Die Bedeutung der Beweiswürdigung

#### Schritt 1: Zusammentragen von Informationen

- Ermitteln der wesentlichen Tatsachen
  - Verknüpfen Sie die wesentlichen Tatsachen mit den Anforderungen in der Definition eines Flüchtlings
  - Verknüpfen Sie die wesentlichen Tatsachen mit den Anforderungen in der Definition einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz
  - Bedenken Sie, dass die Ermittlung wesentlicher Tatsachen ein fortlaufender Prozess ist
- Verteilen der Beweislast bei der Erhebung von Beweismitteln
  - Überprüfen Sie, ob der Antragsteller/die Antragstellerin<sup>1</sup> seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nachkommt (Beweislast beim Antragsteller)
    - Hat sich der Antragsteller wirklich bemüht, alle ihm verfügbaren Aussagen und Unterlagen vorzulegen?
    - Sind alle Beweismittel so rasch wie möglich beigebracht worden?
    - Hat der Antragsteller für das Fehlen sachdienlicher Beweise eine zufriedenstellende Begründung vorgetragen?
  - Kommen Sie der Pflicht des Sachbearbeiters zur Aufklärung des Sachverhalts nach (Aufklärungslast beim Sachbearbeiter)
    - Informieren Sie den Antragsteller über seine Pflichten
    - Fragen Sie nach, wenn etwas unklar ist
    - Sprechen Sie offensichtliche Ungereimtheiten, den Mangel an ausreichenden Informationen und Plausibilitätsprobleme an
    - Beschaffen Sie sich Informationen über das betreffende Herkunftsland
    - Beschaffen Sie sich gegebenenfalls andere Beweismittel
    - Behandeln Sie Personen mit besonderen verfahrenstechnischen Bedürfnissen angemessen
  - Berücksichtigen Sie gegebenenfalls die spezifischen Begründungsregeln (Verlagerung der Beweislast)
    - Greift Artikel 4 Absatz 4 QRL (Verfolgung/ernsthafter Schaden oder unmittelbare Bedrohung durch Verfolgung/ernsthafter Schaden in der Vergangenheit)?
    - Könnte Schutz im Herkunftsland verfügbar sein?
    - Könnte interner Schutz (auch als inländische Fluchtalternative bekannt) infrage kommen?
    - Ist ein Ausschluss von der Gewährung internationalen Schutzes denkbar?
    - Kommt der Antragsteller aus einem Herkunftsland, das in Ihren nationalen Rechtsvorschriften als sicher eingestuft ist?

<sup>1</sup> Hinweis für die Leserinnen und Leser der deutschen Fassung: Damit die Lesefreundlichkeit des Textes durch die parallele Verwendung von femininer und maskuliner Form nicht leidet, erscheint weiter unten im Allgemeinen nur die maskuline Form. Wir bitten um Verständnis.

- Sammeln von Beweismitteln, die für die wesentlichen Tatsachen maßgeblich sind
  - Sammeln Sie Aussagen des Antragstellers
    - Persönliche Anhörung
    - Schriftliche Erklärungen
  - Sammeln Sie Beweismittel aus anderen Quellen
    - Vom Antragsteller vorgelegte Unterlagen
    - Herkunftslandinformationen (COI)
    - Sonstige Beweismittel
      - Sachverständigenberichte
      - Berichte von Ärzten und Psychologen
      - Berichte über Sprachanalysen
      - Informationen von anderen Personen (Zeugenaussagen)
      - Informationen von Behörden des Mitgliedstaats
      - Informationen von anderen Mitgliedstaaten

## Schritt 2: Glaubhaftigkeitsprüfung

- Verknüpfen der Beweismittel mit den einzelnen wesentlichen Tatsachen
- Beurteilen der Aussagen des Antragstellers anhand der Glaubhaftigkeitsindikatoren
  - Sammeln Sie Befunde bezüglich der internen Glaubhaftigkeit
    - Ausreichender Detailgrad und ausreichende Spezifität
    - Kohärenz
    - Das Auftreten sollte nicht als Indikator für die Glaubwürdigkeit herangezogen werden
  - Sammeln Sie Befunde bezüglich der externen Glaubhaftigkeit
    - Übereinstimmung mit Herkunftslandinformationen (COI)
    - Übereinstimmung mit allgemein bekannten Informationen
    - Übereinstimmung mit anderen Beweismitteln
  - Sammeln Sie Befunde bezüglich der Plausibilität
- Beurteilen der Dokumente
  - Relevanz
  - Existenz
  - Inhalt
  - Form
  - Art
  - Verfasser
- Beurteilen medizinischer und psychologischer Beweismittel



- Berücksichtigen von persönlichen Faktoren und Gegebenheiten, die zu Verzerrungen führen könnten
  - Mit dem Antragsteller zusammenhängende Faktoren
    - Gedächtnis
    - Traumata und posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)
    - Andere psychologische oder gesundheitliche Probleme
    - Alter
    - Bildung
    - Kultur, Religion und Weltanschauung
    - Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (SOGI)
    - Gender
  - Mit dem Sachbearbeiter zusammenhängende Faktoren
    - Seien Sie sich der Wirkung von Stress, Arbeitsbelastung und Fristen bewusst
    - Seien Sie sich der Wirkung der anhaltenden Beschäftigung mit Asylfällen bewusst
    - Vermeiden Sie Vorurteile und Klischees
    - Bedeutung von Selbstevaluierung und Supervision
  - Mit der Anhörungssituation zusammenhängende Faktoren
- Bestimmen der zu akzeptierenden wesentlichen Tatsachen
  - Betrachten Sie die Gesamtheit aller zu jeder wesentlichen Tatsache gehörenden Beweismittel
    - Bestimmen Sie, welche Tatsachen gesichert (akzeptiert) bzw. nicht gesichert (abgelehnt) sind
    - Bestimmen Sie, welche Tatsachen noch ungeklärt sind
  - Wenden Sie auf die wesentlichen Tatsachen, die noch nicht gesichert sind, Artikel 4 Absatz 5 QRL an (im Zweifel für den Antragsteller)

### Schritt 3: Gefährdungsbeurteilung

- Prüfen, ob die Angst vor Verfolgung tatsächlich begründet ist/ob tatsächlich die Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht
  - Wenden Sie Artikel 4 Absatz 3 QRL an
  - Berücksichtigen Sie das Bestehen bzw. Nichtbestehen von Verfolgung und ernsthaftem Schaden in der Vergangenheit
  - Wenden Sie die Beweisanforderungen an



# EASO-Praxisleitfaden Beweiswürdigung

## Erläuterung

### Die Bedeutung der Beweiswürdigung [zurück]

Beweiswürdigung kann definiert werden als Hauptmethode zur Feststellung der Tatsachen eines bestimmten Falls durch Prüfung und Vergleich verfügbarer Beweismittel.

Der Bereich der Beweiswürdigung ist generell im internationalen Recht nicht geregelt. Die Genfer Konvention von 1951 enthält keine spezifischen Bestimmungen zur Beweiswürdigung. Eine erste Orientierungshilfe zu diesem Thema findet sich jedoch sowohl in „Handbuch und Leitlinien über Verfahren und Kriterien für die Bestimmung des Flüchtlingsstatus nach der Konvention von 1951 und dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967“ des UNHCR (neu herausgegeben 2011), Absätze 195-205, als auch in „Anmerkungen zu Beweislast und Beweisanforderung in Asylanträgen“ des UNHCR (1998).

Im Bereich der Beweiswürdigung ist die **Qualifikationsrichtlinie** (QRL) das erste rechtsverbindliche supranationale Instrument mit regionalem Geltungsbereich, in dem festgelegt ist, welchen Kriterien der Antragsteller zu entsprechen hat, damit ihm die Flüchtlingseigenschaft oder der Status einer Person zugesprochen wird, die anderweitig internationalen Schutz benötigt. Die QRL stützt sich weitgehend auf internationale und europäische Instrumente und auf Rechtsprechung in den Bereichen Flüchtlingsrecht und Menschenrechte.

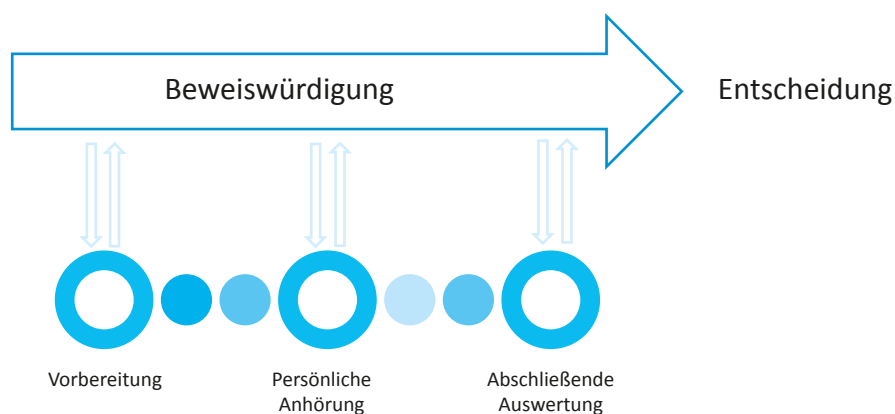
Allerdings unterscheiden sich in den europäischen Ländern die Rechtstraditionen und die Praktiken bei der Beweiswürdigung ganz allgemein. Wenn Mitgliedstaaten ähnliche rechtliche Konzepte in der Frage anwenden, ob jemand Anspruch auf internationalen Schutz hat, ihre Bewertung der Beweismittel jedoch verschieden ausfällt, kommen sie leicht zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen. Darüber hinaus unterscheiden sich Asylverfahren von allen anderen rechtlichen Verfahren, teilweise, weil es dort an den „üblichen“ objektiven Beweismitteln fehlt, teilweise, weil die Entscheidung gravierende Folgen haben kann. Daher sind die Festlegung von Anforderungen an spezifische Verfahrensnormen für die Beweiswürdigung in Asylverfahren und das Wissen um diese Standards für einen fairen und wirksamen Entscheidungsprozess von großer Bedeutung.

**Die Beweiswürdigung ist eine Methodik, die während der gesamten Prüfung eines Asylantrags stets zu berücksichtigen ist.**

Der vorliegende Praxisleitfaden stellt einen dreistufigen Ansatz für die Beweiswürdigung vor:

- Schritt 1: Zusammentragen von Informationen,
- Schritt 2: Glaubhaftigkeitsprüfung,
- Schritt 3: Gefährdungsbeurteilung.

Der Sachbearbeiter wendet diese drei Schritte in den verschiedenen Phasen des Asylverfahrens an:



## Schritt 1: Zusammentragen von Informationen [zurück]

### 1.1 Ermitteln der wesentlichen Tatsachen [zurück]

Um einen Antrag auf internationalen Schutz beurteilen zu können, muss der Sachbearbeiter die wesentlichen Tatsachen ermitteln.

Wesentliche Tatsachen sind Tatsachen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Definition des Begriffs Flüchtling (Artikel 1 A Absatz 2 der Genfer Konvention von 1951 und Artikel 2 Buchstabe d QRL) oder einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz (Artikel 2 Buchstabe f und Artikel 15 QRL) stehen und das zentrale Anliegen betreffen. In der Regel ist es überflüssig, sich auf geringfügige oder unwesentliche Elemente zu konzentrieren, die die Kernelemente des Antrags nicht berühren.

Die korrekte Ermittlung der wesentlichen Tatsachen ist sowohl für die Glaubhaftigkeitsprüfung als auch für die Gefährdungsbeurteilung von entscheidender Bedeutung. Ist eine Tatsache nicht wesentlich, muss sie nicht berücksichtigt werden, und dies unabhängig davon, ob der Sachbearbeiter sie akzeptiert oder nicht. Akzeptiert der Sachbearbeiter eine wesentliche Tatsache, kann er den Bedarf an internationalem Schutz aufgrund dieser Tatsache beurteilen. Eine wesentliche Tatsache, die bei der Glaubhaftigkeitsprüfung nicht akzeptiert wird, findet bei der Gefährdungsbeurteilung keine Berücksichtigung. Nähere Informationen zu Glaubhaftigkeitsprüfung und Gefährdungsbeurteilung unter Schritt 2 und Schritt 3.

Siehe die [Vorlage](#) für die Ermittlung der wesentlichen Tatsachen.

#### 1.1.1 Verknüpfen Sie die wesentlichen Tatsachen mit den Anforderungen in der Definition eines Flüchtlings [zurück]

Nachstehend die wichtigsten Elemente der Flüchtlingsdefinition:

- Der Antragsteller muss ein Drittstaatsangehöriger sein, der sich außerhalb seines Herkunftslands befindet (oder ein Staatenloser, der sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts befindet).
- Der Antragsteller muss begründete Furcht vor Verfolgung haben.
- Die Furcht vor Verfolgung muss mit den (tatsächlichen oder wahrgenommenen) Merkmalen Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit des Antragstellers zu einer bestimmten sozialen Gruppe verknüpft sein.
- Der Antragsteller kann den Schutz des Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen oder will ihn wegen dieser begründeten Furcht nicht in Anspruch nehmen.
- Der Antragsteller darf von der Anerkennung als Flüchtling nicht ausgeschlossen sein.

#### 1.1.2 Verknüpfen Sie die wesentlichen Tatsachen mit den Anforderungen in der Definition einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz [zurück]

Nachstehend die Anforderungen, die von einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz erfüllt werden müssen:

- Der Antragsteller muss ein Drittstaatsangehöriger sein, der sich außerhalb seines Herkunftslands befindet (oder ein Staatenloser, der sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts befindet).
- Der Antragsteller muss eine Person sein, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt.
- Es müssen stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 QRL zu erleiden.
- Der Antragsteller muss nicht in der Lage oder wegen dieser Gefahr nicht gewillt sein, den Schutz des Herkunftslands in Anspruch zu nehmen.
- Der Antragsteller darf nicht von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen sein.

### 1.1.3 Bedenken Sie, dass die Ermittlung wesentlicher Tatsachen ein fortlaufender Prozess ist [zurück]

Grundlegendes Prinzip ist, dass der Sachbearbeiter aufgeschlossen sein und berücksichtigen sollte, dass während des gesamten Verfahrens neue Tatsachen auftauchen können.

Die Ermittlung wesentlicher Tatsachen ist ein fortlaufender Prozess, der zu dem Zeitpunkt einsetzt, an dem der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz einreicht, und endet, wenn der Sachbearbeiter mit der Gefährdungsbeurteilung beginnt.

Der Sachbearbeiter ermittelt die für den Antrag wesentlichen Tatsachen bei der Vorbereitung auf die Anhörung, gestützt auf die anfänglich vorliegenden Informationen, bei der Anhörung des Antragstellers und bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen und Beweismittel, der Schilderungen von Familienangehörigen oder Zeugen oder der Informationen über das Herkunftsland.

Siehe die [Vorlage](#) zur Veranschaulichung der Ermittlung wesentlicher Tatsachen.

## 1.2 Verteilen der Beweislast bei der Erhebung von Beweismitteln [zurück]

Bei Anträgen auf internationalen Schutz ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Beweislast für den Antrag beim Antragsteller liegt. Aufgrund der besonderen Natur des Asylverfahrens gestaltet sich die Frage der Beweislast jedoch schwieriger.

Für die Sammlung von Beweismitteln zur Feststellung der wesentlichen Tatsachen gelten drei grundlegende Prinzipien:

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, seinen Antrag zu begründen (Beweislast beim Antragsteller);
2. der Sachbearbeiter ist zur Sachverhaltsaufklärung verpflichtet (Aufklärungslast beim Sachbearbeiter);
3. spezifische Regeln für die Begründung (Verlagerung der Beweislast).

### 1.2.1 Überprüfen Sie, ob der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nachkommt (Beweislast beim Antragsteller) [zurück]

Der Sachbearbeiter sollte den Antragsteller über seine Mitwirkungspflicht informieren, die für den Antragsteller die Pflicht mit sich bringt, eine glaubhafte Aussage zu machen, alle ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel vorzulegen und mit den Behörden bei der Prüfung seines Antrags zusammenzuarbeiten.

Gemäß [Artikel 4 Absatz 1 QRL](#) können die Mitgliedstaaten es als Pflicht des Antragstellers betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Zu den Anhaltspunkten gehören Angaben des Antragstellers zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen – auch der betroffenen Verwandten –, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz ([Artikel 4 Absatz 2 QRL](#)).

#### 1.2.1.1 Hat sich der Antragsteller wirklich bemüht, alle ihm verfügbaren Aussagen und Unterlagen vorzulegen? [zurück]

Der Antragsteller sollte dem Sachbearbeiter alle ihm verfügbaren maßgeblichen Beweismittel vorlegen.

Bei der Bewertung des diesbezüglichen Verhaltens des Antragstellers (also der Frage, welche Beweismittel der Antragsteller besitzen sollte oder sich beschaffen können sollte) sollte der Sachbearbeiter alle individuellen und kontextuellen Umstände des Falls berücksichtigen, wie die Mittel, mit denen sich der Antragsteller die Beweismittel beschaffen kann, die körperliche/geistige Gesundheit des Antragstellers, seinen Bildungsstand, die Lage im Herkunftsland, familiäre Bindungen, warum und wie der Antragsteller aus dem Land geflohen ist, die einschlägigen Rechtsvorschriften des Herkunftslands usw.

### **1.2.1.2 Sind alle Beweismittel so rasch wie möglich beigebracht worden? [zurück]**

Es wird vom Antragsteller erwartet, dass er alle ihm verfügbaren Beweismittel so schnell wie möglich vorlegt. Auf diese Weise ist der Sachbearbeiter in der Lage, zeitnah und ordnungsgemäß alle maßgeblichen Tatsachen des Falls zu ermitteln und zu würdigen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung steht in engem Zusammenhang mit der Verpflichtung der Behörde, den Antragsteller über seine Pflichten im Asylverfahren, die Wege, die dem Antragsteller für die Vorlage der Beweismittel zur Verfügung stehen, und die individuellen und kontextuellen Umstände des Falls zu unterrichten.

Es hat sich in der Praxis bewährt, mit dem Antragsteller zu erörtern, welche Beweismittel er vorzulegen gedenkt, und einen annehmbaren Zeitrahmen zu vereinbaren.

### **1.2.1.3 Hat der Antragsteller für das Fehlen sachdienlicher Beweise eine zufriedenstellende Begründung vorgetragen? [zurück]**

Es kommt vor, dass der Antragsteller zu einigen Tatsachen des Falls keine sachdienlichen Beweise beibringen kann. Dann hat der Sachbearbeiter zu beurteilen, ob die vom Antragsteller vorgetragene Gründe, weshalb er keine weiteren Beweismittel vorlegen kann, annehmbar sind. Die vom Antragsteller angeführten Gründe sollten unter Berücksichtigung der individuellen und kontextuellen Umstände des Falls abgewogen werden, und zwar mit Blick auf die Glaubhaftigkeitsindikatoren und auf Faktoren, die zu Verzerrungen führen könnten (siehe ferner 2.4 zu Faktoren, die zu Verzerrungen führen könnten).

## **1.2.2 Kommen Sie der Pflicht des Sachbearbeiters zur Aufklärung des Sachverhalts nach (Aufklärungslast beim Sachbearbeiter) [zurück]**

Der Antragsteller muss Gelegenheit erhalten, alle wesentlichen Tatsachen vorzutragen und alle maßgeblichen Beweismittel vorzulegen. Es ist die Pflicht der Asylbehörde, zusammen mit dem Antragsteller das maßgebliche Vorbringen des Antrags zu bestimmen. Um dieser Pflicht nachzukommen, gilt für den Sachbearbeiter Folgendes:

### **1.2.2.1 Informieren Sie den Antragsteller über seine Pflichten [zurück]**

Der Antragsteller ist über seine Pflichten im Asylverfahren, darunter die Pflicht zur Zusammenarbeit, und über die Folgen mangelnder Pflichterfüllung aufzuklären. Diese Informationen sollten ihm im Einklang mit den nationalen Verfahren so früh wie möglich gegeben werden. Die Informationen sind in einer Sprache zu geben, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, und sie sollten leicht verständlich formuliert sein. Es müssen auch Angaben zu den Fristen gemacht werden, innerhalb derer den Pflichten nachzukommen ist. Der Antragsteller sollte ferner praktische Informationen dazu erhalten, mit welchen Mitteln er seinen Pflichten im Einklang mit nationalen Gesetzen und Praktiken nachkommen kann.

### **1.2.2.2 Fragen Sie nach, wenn etwas unklar ist [zurück]**

Der Sachbearbeiter muss in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller und unter Berücksichtigung der verfügbaren Beweismittel, der Informationen über das Herkunftsland und der Faktoren, die möglicherweise zu Verzerrungen führen können, alle wesentlichen Tatsachen des Falls abklären (siehe ferner 2.4 zu Faktoren, die zu Verzerrungen führen könnten). Die Beurteilung des Falls darf nicht auf für den Sachbearbeiter unklaren Aspekten beruhen und Raum für Vermutungen, Spekulation, Mutmaßungen, Intuition oder Bauchgefühl lassen.

### **1.2.2.3 Sprechen Sie offensichtliche Ungereimtheiten, den Mangel an ausreichenden Informationen und Plausibilitätsprobleme an [zurück]**

Der Antragsteller sollte auf etwaige Ungereimtheiten, Plausibilitätsprobleme und einen Mangel an ausreichenden Informationen hingewiesen werden, und es sollte ihm Gelegenheit zur Klarstellung gegeben werden. Der Sachbearbeiter sollte sich darauf konzentrieren, die Ursache dieser Probleme zu ermitteln, um ihre Auswirkungen auf die Glaubhaftigkeitsprüfung korrekt bewerten zu können. Der Sachbearbeiter sollte die mögliche Existenz verzerrender Faktoren berücksichtigen (siehe ferner 2.4 zu Faktoren, die zu Verzerrungen führen könnten), die sich auf die Kohärenz der Aussagen des Antragstellers und seine Fähigkeit auswirken könnten, Detailangaben zu machen.

#### **1.2.2.4 Beschaffen Sie sich Informationen über das betreffende Herkunftsland [zurück]**

Zur Beurteilung des Falls sollte sich der Sachbearbeiter relevante, genaue und aktuelle Informationen über das Herkunftsland (HKL) beschaffen. Die HKL-Informationen (COI – country of origin information) sollten so spezifisch wie möglich sein und sich nicht auf die allgemeine Lage im Herkunftsland beschränken. Sie sollten aus verschiedenen Quellen stammen, wie nationale HKL-Stellen, EASO, UNHCR und andere relevante Menschenrechtsorganisationen. Die COI sollten objektiv sein, und bei ihrer Sammlung sollte unparteiisch vorgegangen werden (die COI sammelnde Person sollte nicht nach Informationen suchen, die nur eine negative oder nur eine positive Entscheidung stützen würden).

#### **1.2.2.5 Beschaffen Sie sich gegebenenfalls andere Beweismittel [zurück]**

Zur Beurteilung des Falls kann der Sachbearbeiter auch gehalten sein, sich von Amts wegen andere Beweismittel zu beschaffen (siehe ferner Abschnitt 1.3.2.3 über andere Beweismittel).

#### **1.2.2.6 Behandeln Sie Personen mit besonderen verfahrenstechnischen Bedürfnissen angemessen [zurück]**

Um den Antrag wirksam begründen zu können, benötigen manche Antragsteller möglicherweise besondere Verfahrensgarantien, unter anderem wegen ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, wegen Behinderung, schwerer Krankheit, psychischer Störungen oder als Folge von Folter, Vergewaltigung oder anderen schweren Formen psychologischer, physischer oder sexueller Gewalt. Die Mitgliedstaaten haben innerhalb einer angemessenen Frist nach Einreichen des Antrags zu prüfen, ob der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt, und haben ihm, wenn dem so ist, angemessene Unterstützung zukommen zu lassen.

Bei Personen mit besonderen verfahrenstechnischen Bedürfnissen kommt der Aufklärungsfunktion des Sachbearbeiters besonderes Gewicht zu. Der Sachbearbeiter sollte die maßgeblichen Informationen unter besonderer Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse des Antragstellers zusammentragen. Um den Einfluss solcher Gegebenheiten auf den jeweiligen Fall korrekt beurteilen zu können, kann der Sachbearbeiter Gutachten einschlägiger Sachverständiger einholen (z. B. bei psychischen Störungen als Folge von Formen psychologischer, physischer oder sexueller Gewalt usw.). Der Sachbearbeiter sollte ferner dem Antragsteller mit besonderen verfahrenstechnischen Bedürfnissen ausreichend Zeit für die Darstellung der Anhaltspunkte einräumen, mit denen der Antrag auf internationalen Schutz begründet wird, und er sollte diesen Bedürfnissen auch bei der persönlichen Anhörung Rechnung tragen.

### **1.2.3 Berücksichtigen Sie gegebenenfalls die spezifischen Begründungsregeln (Verlagerung der Beweislast) [zurück]**

Die Beweislast verlagert sich auf den Sachbearbeiter, wenn dieser argumentiert, im Herkunftsland bestehe eine inländische Schutzalternative oder sei Schutz verfügbar oder es gebe Anhaltspunkte für die Auffassung, der Antragsteller sei von der Gewährung internationalen Schutzes auszuschließen. Eine solche Verlagerung tritt auch ein, wenn der Antragsteller nachweist, dass er im Herkunftsland bereits verfolgt wurde oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder unmittelbar von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bedroht war. Es gibt auch Fälle, wie die mögliche Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftslands, in denen die Beweislast auf den Antragsteller verlagert wird.

#### **1.2.3.1 Greift Artikel 4 Absatz 4 QRL (Verfolgung/ernsthafter Schaden oder unmittelbare Bedrohung durch Verfolgung/ernsthaften Schaden in der Vergangenheit)? [zurück]**

Im Verlauf der Sachverhaltsaufklärung kann der Sachbearbeiter feststellen, dass der Antragsteller vorgetragen hat, dass er im Herkunftsland bereits verfolgt wurde oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder unmittelbar von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bedroht war. Dies wäre ein ernst zu nehmender Hinweis auf die begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgung oder davor, tatsächlich einen ernsthaften Schaden zu erleiden, sofern nicht gute Gründe für die Annahme vorliegen, dass sich eine solche Verfolgung oder ein solcher ernsthafter Schaden nicht wiederholen wird. Es ist die Pflicht des Sachbearbeiters, nachzuweisen, ob solche guten Gründe vorliegen.

### **1.2.3.2 Könnte Schutz im Herkunftsland verfügbar sein? [zurück]**

Während der Antragsteller seinen Antrag zu begründen hat (Gefahr von Verfolgung/ernsthaftem Schaden bei einer Rückkehr in das Herkunftsland), ist es Aufgabe des Sachbearbeiters nachzuweisen, dass im Herkunftsland Schutz verfügbar ist (also das Gegenteil).

Zur Bestätigung der Verfügbarkeit von Schutz im Herkunftsland sollte der Sachbearbeiter bei der Ermittlung der wesentlichen Tatsachen des Antrags herausfinden, ob der Antragsteller bei den zuständigen Behörden/Akteuren um Schutz ersucht hat bzw. warum nicht, wenn er es nicht getan hat, bei welchen Behörden/Akteuren er um Schutz ersucht hat, welche Ergebnisse seine Bemühungen zeigten und ob der Schutz zugänglich, wirksam und nicht nur vorübergehender Art ist (Artikel 7 QRL).

### **1.2.3.3 Könnte interner Schutz (auch als inländische Fluchtalternative bekannt) infrage kommen? [zurück]**

Sieht das nationale Recht Schutz vor, kann der Sachbearbeiter davon ausgehen, dass in einem Teil des Herkunftslands interner Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden tatsächlich besteht. In einem solchen Fall hat der Sachbearbeiter nachzuweisen, dass es einen Teil des Herkunftslands gibt, in den der Antragsteller sicher und legal reisen kann, in dem er aufgenommen wird und wo vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Artikel 8 QRL).

Zur Untermauerung eines solchen Befundes berücksichtigt der Sachbearbeiter bei der Ermittlung der wesentlichen Tatsachen die allgemeinen Gegebenheiten in diesem Landesteil und die persönlichen Umstände des Antragstellers. Er sorgt dafür, dass aus relevanten Quellen wie UNHCR und EASO genaue und aktuelle Informationen sowohl über die allgemeine Lage im Land als auch über die Lage in dem ermittelten Schutzgebiet in diesem Land beschafft werden.

Geht die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden vom Staat oder Vertretern des Staates aus, sollte der Sachbearbeiter vermuten, dass dem Antragsteller kein wirksamer interner Schutz zur Verfügung steht.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, so sollte die Verfügbarkeit angemessener Betreuungsmöglichkeiten und Sorgerechtsregelungen, die dem Wohl des unbegleiteten Minderjährigen dienen, von der Prüfung der Frage durch den Sachbearbeiter, ob dieser Schutz tatsächlich gewährt werden kann, erfasst werden.

### **1.2.3.4 Ist ein Ausschluss von der Gewährung internationalen Schutzes denkbar? [zurück]**

Bei der Ermittlung der wesentlichen Tatsachen (also noch vor der Prüfung des Sachverhalts) kann der Sachbearbeiter auf Gründe stoßen, aus denen der Antragsteller von der Gewährung internationalen Schutzes ausgeschlossen werden könnte.

Sollte der Sachbearbeiter zu der Auffassung gelangen, dass dem Antragsteller kein Schutz gewährt werden sollte, weil er von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen ist, muss er dies gemäß Artikel 12 QRL und Artikel 17 QRL begründen.

Der Ausschluss muss sich auf eindeutige und glaubwürdige Beweismittel stützen. Dem Antragsteller muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die zur Stützung des Ausschlusses herangezogenen Beweismittel anzufechten.

### **1.2.3.5 Kommt der Antragsteller aus einem Herkunftsland, das in Ihren nationalen Rechtsvorschriften als sicher eingestuft ist? [zurück]**

Einige Länder haben das Konzept des sicheren Herkunftslands eingeführt und bestimmte Länder in ihren nationalen Rechtsvorschriften als sichere Herkunftsländer eingestuft. Je nach nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken kann der Sachbearbeiter bei einem Antragsteller aus solch einem Land davon ausgehen, dass es für den Antragsteller sicher ist, sofern dieser keine gegenteiligen Beweise vorlegt. Die Einstufung eines Landes als sicher kann keine absolute Garantie für die Sicherheit jedes einzelnen Bürgers dieses Landes bieten.

Weist ein Antragsteller nach, dass es schwerwiegende Gründe dafür gibt, das Land im Hinblick auf seine besonderen Umstände nicht als sicher zu betrachten, gilt die Einstufung als sicheres Herkunftsland als für ihn nicht mehr relevant. Je nach Leitlinien und Praxis des betreffenden Landes sollte der Sachbearbeiter dem Antragsteller eine



echte Möglichkeit bieten, gegenteilige Beweismittel vorzulegen, dies dem Antragsteller auch mitteilen und das Thema in der persönlichen Anhörung ansprechen.

### 1.3 Sammeln von Beweismitteln, die für die wesentlichen Tatsachen maßgeblich sind [\[zurück\]](#)

Es ist Aufgabe des Sachbearbeiters, die verfügbaren Beweismittel zu untersuchen und zu prüfen und gegebenenfalls die Vorlage weiterer Beweismittel zu verlangen, deren Beibringung vernünftigerweise erwartet werden kann (z. B. Medienberichte, Arztberichte usw.).

Für eine gute Entscheidung ist von wesentlicher Bedeutung, dass der Sachbearbeiter dem Antragsteller durch eine gründliche Prüfung aller eingereichten Beweismittel hilft und ihm die Möglichkeit einräumt, alle relevanten Beweismittel vorzulegen.

Alle Beweismittel sollten mit dem Ziel gesammelt werden, dass sie [Artikel 4 Absatz 3 QRL](#) Genüge tun. Der Sachbearbeiter sollte gewährleisten, dass er die Relevanz der vom Antragsteller zur Stützung seines Antrags vorgelegten Beweismittel versteht.

Auch wenn sich der Antragsteller mitunter wirklich bemüht hat, alle ihm zur Verfügung stehenden Aussagen und Unterlagen beizubringen, und wenn er zufriedenstellend erläutert hat, warum er bestimmte Beweismittel nicht vorlegen kann, kann es der Sachbearbeiter für erforderlich halten, sich weitere Informationen zu beschaffen, um alle relevanten Tatsachen des Falls abzuklären. Die weiteren Informationen können weiteren Aussagen des Antragstellers, seiner Familienangehörigen, Sachverständigengutachten, neuen schriftlichen Beweismitteln, präziseren Herkunftslandinformationen usw. entnommen werden. In nationalen Rechtsvorschriften und Leitlinien sind möglicherweise Fristen für die Sammlung weiterer Informationen festgelegt.

Es wird weitgehend akzeptiert, dass Antragsteller häufig ihre Aussagen nicht mit unabhängigen Dokumenten oder anderen Beweismitteln belegen können. So kann es beispielsweise logistische Schwierigkeiten oder Probleme mit der Sicherheit bei der Beschaffung von Originaldokumenten aus dem Herkunftsland geben. Alle vorgelegten Informationen können jedoch dem Sachbearbeiter bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Antrags insgesamt behilflich sein.

#### 1.3.1 Sammeln Sie Aussagen des Antragstellers [\[zurück\]](#)

Die persönliche Aussage des Antragstellers ist in der Regel das wichtigste, mitunter auch das einzige Beweismittel. Dieses Beweismittel kann auf verschiedene Weise beigebracht werden, entweder in der persönlichen Anhörung oder schriftlich oder in beiden Formen.

##### 1.3.1.1 Persönliche Anhörung [\[zurück\]](#)

In den meisten Fällen ist die persönliche Anhörung für den Sachbearbeiter die Hauptbeweisquelle bei der Beurteilung des Antrags. Es kommt daher darauf an, dass die Anhörung so durchgeführt wird, dass der Antragsteller dabei hochwertige Erkenntnisse liefert.

Eine Anleitung für die Durchführung guter Anhörungen ist im [EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“](#) zu finden.

##### 1.3.1.2 Schriftliche Erklärungen [\[zurück\]](#)

Es gibt Situationen, in denen schriftliche Erklärungen als zusätzliche Beweismittel zur Stützung eines Antrags zugelassen werden. Existieren nationale Leitlinien zur Zulässigkeit schriftlicher Erklärungen, sind sie [hier](#) zu finden.

#### 1.3.2 Sammeln Sie Beweismittel aus anderen Quellen [\[zurück\]](#)

Neben einer eigenen Aussage im Wege der persönlichen Anhörung und/oder einer schriftlichen Erklärung können Antragsteller weitere Beweismittel in vielfältiger Form vorlegen.

Nachstehend finden Sie die gebräuchlichsten Formen von Beweismitteln und Hinweise zum Umgang mit ihnen. Bei der Sammlung von Beweismitteln aus anderen Quellen sollte der Sachbearbeiter Vorsicht walten lassen und die Vertraulichkeitsregeln beachten.

### **1.3.2.1 Vom Antragsteller vorgelegte Unterlagen [zurück]**

Alle von einem Antragsteller als Beweismittel zur Stützung seines Antrags vorgelegten Unterlagen sind sorgfältig zu prüfen. Der Sachbearbeiter sollte zunächst sicherstellen, dass er weiß, welche Unterlagen eingereicht wurden, und ob sie für den Antrag von Belang sind. Nach Möglichkeit sollte sich der Sachbearbeiter auch Informationen über den generell zu erwartenden Inhalt und die Form der vorgelegten Unterlagen beschaffen (z. B. Haftbefehle, gerichtliche Vorladungen). Derartige Informationen lassen sich den einschlägigen Herkunftslandinformationen entnehmen.

Der Sachbearbeiter sollte ferner die Art und Weise hinnehmen, in der der Antragsteller die vorgelegten Unterlagen beschafft hat. Legt ein Antragsteller Unterlagen vor, die er sich in der Regel nicht beschaffen kann, kann sich dies darauf auswirken, ob der Sachbearbeiter das betreffende Dokument als erhärtendes Beweismittel ansehen kann oder nicht. Hat der Antragsteller Unterlagen beschafft, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass er sie eigentlich gar nicht besitzen kann, sollte ihm die Möglichkeit gegeben werden, zu erläutern, wie er an die Unterlagen herangekommen ist.

Pässe sollten auf Einreise-/Ausreisestempel, Visa, Nachweise für eine Rückkehr in das Herkunftsland usw. überprüft werden, um zum einen den Reiseweg des Antragstellers zu bestätigen und um zum anderen die Schilderung des Antragstellers der Ereignisse für Zwecke der Glaubhaftigkeitsprüfung zu bestätigen.

Wo entsprechender Sachverstand verfügbar ist, sollten Unterlagen von einem Sachverständigen auf ihre Echtheit bzw. darauf überprüft werden, ob sie nachweislich gefälscht wurden. Werden Fälschungen festgestellt, sollte dem Antragsteller Gelegenheit gegeben werden, zu erläutern, wie er an diese Unterlagen gekommen ist.

Existieren nationale Leitlinien zur Frage, ob Originaldokumente vorgelegt werden müssen oder auch Kopien akzeptiert werden, sind sie [hier](#) zu finden.

Existieren nationale Leitlinien zur Frage, ob Übersetzungen vom Antragsteller oder von der Behörde des Mitgliedsstaats zu beschaffen sind, sind sie [hier](#) zu finden.

### **1.3.2.2 Herkunftslandinformationen (COI) [zurück]**

Für den Entscheidungsprozess ist das Vorliegen hochwertiger Herkunftslandinformationen von wesentlicher Bedeutung. Der Sachbearbeiter muss sich darauf verlassen können, dass die ihm verfügbaren Informationen sachdienlich, korrekt und aktuell sind und aus einer Vielzahl von Quellen stammen. Zu diesen Quellen gehören nationale COI-Stellen, EASO, UNHCR und andere relevante Menschenrechtsorganisationen.

Liegen noch keine Informationen vor, kann es für den Sachbearbeiter erforderlich sein, für den jeweiligen Fall relevante Informationen anzufordern oder zu suchen.

Existieren nationale Leitlinien zur Beschaffung von COI, sind sie [hier](#) zu finden.

### **1.3.2.3 Sonstige Beweismittel [zurück]**

- **Sachverständigenberichte [zurück]**

Es kommt vor, dass dem Sachbearbeiter diverse Sachverständigenberichte vorliegen, die ihm bei der Entscheidungsfindung weiterhelfen. Diese Berichte können vom Antragsteller selber eingereicht oder von der Asylbehörde veranlasst worden sein.

Antragsteller ziehen vorzugsweise Sachverständigenberichte heran, die Informationen zu ihrem spezifischen kulturellen Hintergrund, zur Situation im Land oder zu anderen für den Antrag relevanten Aspekten bieten. Solche Berichte können vor allem dann sinnvoll sein, wenn es an Herkunftslandinformationen aus anderen Quellen fehlt oder wenn diese Herkunftslandinformationen vage oder zu allgemein sind.

Das heißt jedoch nicht, dass solche Berichte im gleichen Maß akzeptiert werden sollen wie COI. Sowohl bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit der angegebenen wesentlichen Tatsachen als auch später bei der Beurteilung des Risikos bei einer Rückkehr muss der Sachbearbeiter darüber entscheiden, welches Gewicht er solchen Berichten beimisst.

Existieren nationale Leitlinien zur Sammlung von Sachverständigenberichten und die Umstände, unter denen sie angefordert werden können, sind sie [hier](#) zu finden.

- **Berichte von Ärzten und Psychologen [zurück]**

Berichten qualifizierter medizinischer Fachkräfte, die von Mitgliedstaaten oder dem Antragsteller oder dessen Vertreter veranlasst wurden und die Behauptung stützen, der Antragsteller sei gefoltert worden oder es sei ihm ernsthafter Schaden zugefügt worden, sollte in der Entscheidung angemessenes Gewicht beigemessen werden ([Artikel 18 AVRIL Neufassung](#)). Es ist nicht Aufgabe des Sachbearbeiters, eigene medizinische Urteile über ärztliche Beweismittel oder allgemeine medizinische Fragen abzugeben.

Berichte von Ärzten geben Aufschluss über Beweise von Folter, können aber auch Wesentliches über die Fähigkeit des Antragstellers aussagen, klar und detailliert zu schildern, was ihm widerfahren ist. Wird beispielsweise in einem Bericht bestätigt, dass ein Antragsteller traumatisiert ist und daher Schwierigkeiten hat, Ereignisse auf nachvollziehbare Art zu schildern, hilft dies möglicherweise dem Sachbearbeiter bei der Entscheidung darüber, wie diese Aussage zu deuten ist und welches Gewicht offensichtlichen Ungenauigkeiten oder Unstimmigkeiten beizumessen ist.

- **Berichte über Sprachanalysen [zurück]**

Sachbearbeiter haben unter Umständen Zugang zu Berichten über Sprachanalysen, die von Sprachexperten erstellt werden, die mit einer Person sprechen und ihr zuhören und dann in einer begründeten Stellungnahme darlegen, woher diese Person vermutlich stammt.

Existieren nationale Leitlinien zur Zulässigkeit solcher Sprachanalysen und die Art, in der sie beschafft werden, sind sie [hier](#) zu finden.

- **Informationen von anderen Personen (Zeugenaussagen) [zurück]**

Neben Informationen von qualifizierten Experten in ihrem jeweiligen Fachgebiet können Zeugenaussagen auch von anderen Personen oder Gruppen eingereicht/verlangt werden, die bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben eines Antragstellers helfen können. Solche Aussagen können von einer Vielzahl von Quellen gemacht werden, darunter:

- Familienangehörige,
- Schulen,
- politische Gruppen,
- religiöse Gruppen.

Solche Beweismittel sollten sorgfältig geprüft und im Hinblick darauf bewertet werden, ob sie die Angaben eines Antragstellers stützen oder ihnen widersprechen. Erhebt der Sachbearbeiter solche Beweismittel, ist dem Thema Vertraulichkeit besondere Beachtung zu schenken. Der Sachbearbeiter sollte ferner zu einem Schluss kommen, welches Gewicht er einer solchen Zeugenaussage beimisst und ob der Zeuge selbst glaubwürdig und verlässlich ist.

- **Informationen von Behörden des Mitgliedstaats [zurück]**

Denkbar ist, dass andere staatliche Stellen im Besitz von Informationen sind, die bei der Ermittlung der wesentlichen Tatsachen eines Antrags helfen können. So kann es angemessen sein, beispielsweise folgende Informationen abzufragen:

- Eurodac-Übereinstimmung von Fingerabdrücken,
- Eintragung von Eheschließungen,
- Strafregister/Gerichtsakten,
- Krankenakten (je nach nationalen Rechtsvorschriften und Leitlinien kann hierzu die Einwilligung des Antragstellers erforderlich sein).

Erheben Beamte der Mitgliedstaaten Beweismittel im Herkunftsland, ist besonders darauf zu achten, dass der Antragsteller oder mit ihm verbundene Personen dadurch nicht gefährdet werden.

- **Informationen von anderen Mitgliedstaaten [\[zurück\]](#)**

Unter Umständen kann es angebracht sein, Informationen über den Antragsteller von einem anderen Mitgliedstaat anzufordern, in dem sich dieser früher aufgehalten hat. Aus Gründen der Vertraulichkeit kann bei solchen Ersuchen die Einwilligung des Antragstellers erforderlich sein.

Existieren nationale Leitlinien zu solchen Ersuchen, sind sie [hier](#) zu finden.

## Schritt 2: Glaubhaftigkeitsprüfung [zurück]

Nach dem Zusammentragen aller Informationen und der Erhebung der Beweismittel sollte sich der Sachbearbeiter auf die Würdigung der Beweismittel konzentrieren, die die einzelnen wesentlichen Tatsachen stützen.

### 2.1 Verknüpfen der Beweismittel mit den einzelnen wesentlichen Tatsachen [zurück]

Der Sachbearbeiter sollte bedenken, dass „wesentliche Tatsachen“ nicht mit bewiesenen Tatsachen in dem Sinne gleichzusetzen sind wie „Tatsachen“ normalerweise im Zivilrecht verstanden werden, sondern eher mit offenbarten Behauptungen, die im Asylzusammenhang daraufhin beurteilt werden müssen, ob sie glaubhaft sind oder nicht.

Während der Beweismittelerhebung ist unbedingt darauf zu achten, dass die erhobenen Beweismittel für die wesentlichen Tatsachen des Falls von Belang sind. In vielen Fällen können sich bestimmte Arten von Beweismitteln (z. B. die persönliche Anhörung oder schriftliche Erklärungen) auf eine Vielzahl maßgeblicher Tatsachen beziehen.

Siehe die [Vorlage](#) für die Verknüpfung von Beweismitteln mit wesentlichen Tatsachen.

### 2.2 Beurteilen der Aussagen des Antragstellers anhand der Glaubhaftigkeitsindikatoren [zurück]

#### 2.2.1 Sammeln Sie Befunde der internen Glaubhaftigkeit [zurück]

Zur internen Glaubhaftigkeit gehören ausreichender Detailgrad und ausreichende Spezifität sowie Kohärenz.

##### 2.2.1.1 Ausreichender Detailgrad und ausreichende Spezifität [zurück]

Welcher Detailgrad oder wie viele Details sind erforderlich?

Generell gilt, dass das Bild umso besser wird, je mehr **Details** vorgetragen werden und vorliegen. Es geht hier darum, dass in der Regel über tatsächlich erlebte Ereignisse lebhafter und spontaner berichtet werden kann. Der Sachbearbeiter sollte jedoch bedenken, dass es gute Gründe dafür geben mag, dass sich ein Antragsteller nicht alle Einzelheiten eines bestimmten Ereignisses ins Gedächtnis zurückrufen kann, und dass Verzerrungen möglich sind (siehe ferner [2.4 über Faktoren, die zu Verzerrungen führen könnten](#)). Fehlende Detailgenauigkeit beeinträchtigt also nicht in allen Situationen die Glaubhaftigkeit.

Das Kriterium der **Spezifität** wird durch die ganz persönlichen, individuellen Umstände und die Art und Weise, in der ein Ereignis erfahren und zum Ausdruck gebracht wird, erfüllt. Der rote Faden der Geschichte mag in vielen Fällen ähnlich sein, doch weist jeder Fall seine ureigensten Besonderheiten auf, die ihn einzigartig machen. In solchen Fällen könnte es sinnvoll sein, nicht allzu viel bei den Kernelementen des Antrags zu verharren, sondern auch Fragen zum Umfeld des Ereignisses zu stellen und damit die Besonderheiten herauszuarbeiten. Fehlt es der Schilderung des Antragstellers an Spezifität, kann dies ein Hinweis auf mangelnde Glaubhaftigkeit sein.

Im Regelfall ist die persönliche Anhörung die wichtigste Informationsquelle, der so viele Einzelheiten und Besonderheiten wie möglich entnommen werden, und es hängt weitgehend von der Anhörungskompetenz des Sachbearbeiters (Schaffen einer guten Atmosphäre, gute Befragungstechnik, Hintergrundwissen zum Fall) ab, ob dabei wesentliche Einzelheiten ans Licht kommen.

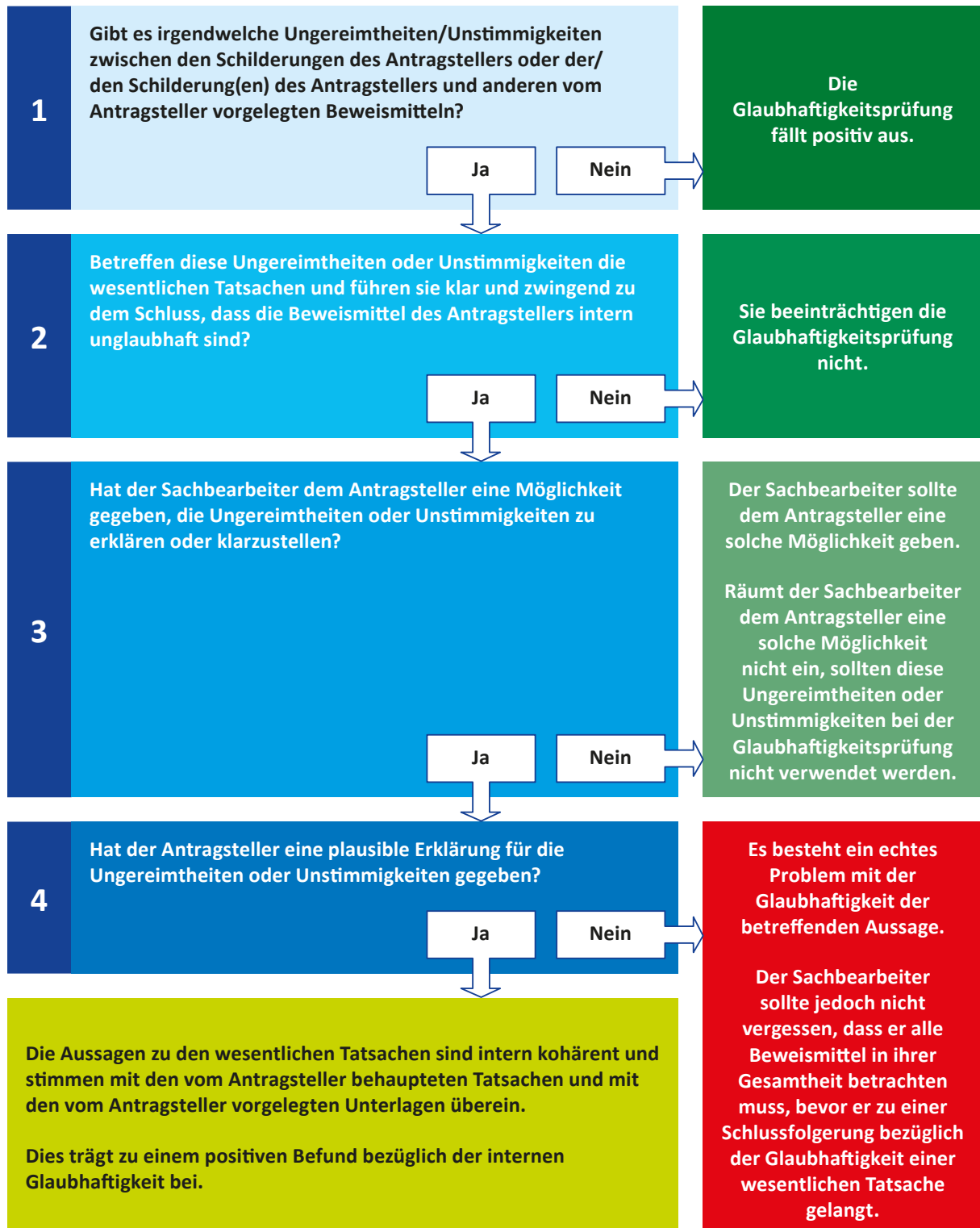
##### 2.2.1.2 Kohärenz [zurück]

Kohärenz wird gemeinhin dahin gehend verstanden, dass die vom Antragsteller vorgelegten wesentlichen Tatsachen keine Unstimmigkeiten, Widersprüche und Abweichungen aufweisen. Sie bezieht sich auf

- die mündlichen Aussagen oder schriftlichen Erklärungen des Antragstellers allgemein,
- verschiedene Erklärungen zum gleichen Thema zu unterschiedlichen Zeitpunkten während des Verfahrens,

- unterschiedliche Informationen zum gleichen Thema aus einem anderen vom Antragsteller vorgelegten Beweismittel.

Der nachstehend aufgeführte Vier-Stufen-Test kann dem Sachbearbeiter als Orientierungshilfe in der Frage dienen, wie er mit (Mangel an) Kohärenz umgehen soll:



### **2.2.1.3 Das Auftreten sollte nicht als Indikator für die Glaubwürdigkeit herangezogen werden [zurück]**

Unter Auftreten versteht man ganz allgemein nichtverbale Kommunikationssignale und Verhaltensweisen wie Tonfall und Modulation der Stimme, Handlungsweisen, Augenkontakt und Gesichtsausdruck usw. Am besten zu beobachten ist es während der persönlichen Anhörung.

Der Sachbearbeiter sollte das Auftreten nicht als Indikator für Glaubwürdigkeit betrachten. Schlüsse aufgrund des Auftretens des Antragstellers kämen häufig einfachen Annahmen und subjektiven Urteilen „aus dem Bauch heraus“ gleich.

## **2.2.2 Sammeln Sie Befunde bezüglich der externen Glaubhaftigkeit [zurück]**

Externe Glaubhaftigkeit hängt mit der Übereinstimmung von Herkunftslandinformationen (COI), bekannten Tatsachen und anderen von der Asylbehörde erhobenen Beweismitteln zusammen.

### **2.2.2.1 Übereinstimmung mit Herkunftslandinformationen (COI) [zurück]**

Herkunftslandinformationen können mit Blick auf mehrere Aspekte der Prüfung eines Antrags herangezogen werden. So können sie verwendet werden, um die Schilderung wesentlicher Tatsachen durch den Antragsteller zu bestätigen, aber auch als Hintergrundmaterial für die Beurteilung einer Gefährdung bei der Rückkehr.

- **Bestätigende Herkunftslandinformationen**

Wenn objektive COI die Beweismittel des Antragstellers stützen, besteht kein schwerwiegender Grund für Zweifel, und die behauptete Tatsache kann akzeptiert werden.

- **Widersprüchliche Herkunftslandinformationen**

COI, die in klarem Widerspruch zu der behaupteten wesentlichen Tatsache stehen, sind ein negativer Glaubhaftigkeitsfaktor. Daher sollte dem Antragsteller Gelegenheit zu weiteren Erklärungen gegeben werden.

- **Es liegen keine Herkunftslandinformationen vor**

Liegen keine Herkunftslandinformationen vor, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die behauptete Tatsache nicht besteht/das behauptete Ereignis nicht stattgefunden hat. Ursache kann beispielsweise ein nur beschränkter Zugang zu Informationen im Herkunftsland sein oder auch ein begrenztes und weniger bekanntes Ereignis usw. Das Fehlen von COI an sich sollte daher keine negative Beurteilung der Glaubhaftigkeit nach sich ziehen.

### **2.2.2.2 Übereinstimmung mit allgemein bekannten Informationen [zurück]**

Bestimmte Tatsachen sind allgemein bekannt und lassen sich nicht bestreiten (wie beispielsweise Gesetze der Physik). Diese Tatsachen sind nicht von kulturell unterschiedlichen Wahrnehmungen abhängig. Normalerweise müssen für solche Tatsachen keine weiteren Beweismittel vorgelegt werden. Damit die Schilderung des Antragstellers als glaubhaft eingestuft werden kann, muss sie im Einklang mit solchen allgemein bekannten Informationen stehen. Bei der Anwendung dieses Konzepts sollte der Sachbearbeiter darauf achten, dass er es nicht auf Begriffe ausdehnt, die er aufgrund seines sozialen, kulturellen und persönlichen Hintergrunds für selbstverständlich betrachtet.

### **2.2.2.3 Übereinstimmung mit anderen Beweismitteln [zurück]**

Zu anderen Beweismitteln zählen Aussagen von Angehörigen und Zeugen, Dokumente anderer Behörden, Sachverständigenberichte usw. Solche Beweismittel können die Aussagen des Antragstellers stützen oder ihnen widersprechen. Zunächst einmal muss die interne Glaubwürdigkeit dieser anderen Beweismittel geprüft werden. Steht ein Beweismittel im Widerspruch zu den Aussagen des Antragstellers, hat der Sachbearbeiter sich damit zu befassen und dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, die Unstimmigkeiten zu erklären. Diese Erklärungen sollte der Sachbearbeiter berücksichtigen.

### 2.2.3 Sammeln Sie Befunde bezüglich der Plausibilität [zurück]

Damit eine Abfolge von Ereignissen plausibel ist, muss sie wahrscheinlich sein und einer vernünftigen Person möglich erscheinen.

Sachbearbeiter sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass das Konzept der Plausibilität mit Vorsicht zu verwenden ist, um zumindest Spekulationen und subjektive Annahmen und vorgefasste Meinungen zu vermeiden. Eine behauptete Tatsache kann in Anbetracht der Umstände des Antragstellers wie Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Bildung, sozialer und kultureller Hintergrund, Lebenserfahrung und Gegebenheiten im Herkunftsland oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort usw. durchaus plausibel erscheinen. Der Sachbearbeiter sollte bedenken, dass es zwischen seiner Sichtweise und der des Antragstellers große Unterschiede geben kann, die einen anscheinenden Mangel an Plausibilität durchaus erklären könnten.

Der Befund fehlender Plausibilität muss sich auf vernünftigerweise gezogene und objektiv vertretbare Eingriffe stützen, und der Sachbearbeiter sollte klar verständlich begründen, weshalb er eine Schilderung für nicht plausibel hält.

Siehe die [Vorlage](#) für die Verknüpfung von Beweismitteln mit wesentlichen Tatsachen.

## 2.3 Beurteilen der Dokumente [zurück]

Dokumente sollten in folgenden Schritten beurteilt werden:

- [Relevanz \[zurück\]](#)

Ein Dokument ist relevant, wenn es sich auf eine bestimmte wesentliche Tatsache bezieht. Die Relevanz sollte mit dem Antragsteller abgeklärt werden.

- [Existenz \[zurück\]](#)

Existenz bezieht sich auf die Frage, ob eine Art von Dokument nach allgemein vorliegenden Informationen existiert.

- [Inhalt \[zurück\]](#)

Folgende Punkte sind zu beurteilen:

- Enthält das Dokument interne Widersprüche?
- Ist es inhaltlich mit den Aussagen des Antragstellers vereinbar?
- Ist es inhaltlich mit den Herkunftslandinformationen vereinbar?
- Ist das Dokument präzise? Präzision bezeichnet hier den für eine bestimmte wesentliche Tatsache relevanten Detailgrad.
- Ist das Dokument eine unmittelbare Schilderung einer wesentlichen Tatsache? Stammen die Informationen unmittelbar aus einer Quelle oder sind sie eine Wiedergabe von Aussagen des Antragstellers?

- [Form \[zurück\]](#)

Die Form eines Dokuments ist für die Beurteilung seiner Echtheit von Belang. Je nach nationalen Gepflogenheiten kann hierzu eine Beurteilung durch einen Sachverständigen oder ein Vergleich mit Referenzmaterial erforderlich sein. Der Sachbearbeiter sollte bei Schlussfolgerungen bezüglich der Echtheit des Dokuments allein aufgrund dessen Form Vorsicht walten lassen, da es in einigen Ländern für bestimmte Arten von Dokumenten möglicherweise keine standardisierte Form gibt.

- [Art \[zurück\]](#)

Bei der Art des Dokuments geht es darum, ob das Schriftstück im Original oder als Kopie eingereicht wird, in welchem Zustand es sich befindet, ob es beschädigt ist oder nachweislich geändert wurde. Originaldokumenten kommt bei der Beurteilung in der Regel ein höherer Stellenwert zu. Der Sachbearbeiter sollte jedoch bedenken, dass einige Dokumente nicht im Original beschafft werden können.



- **Verfasser [zurück]**

Der Sachbearbeiter sollte sich der Qualifikationen des Verfassers sowie seiner Objektivität und/oder einschlägigen Erfahrung vergewissern.

Dokumente sollten zusammen mit anderen Beweismitteln betrachtet werden, die in Richtung einer Feststellung der bestimmten wesentlichen Tatsache gehen, die sie stützen sollen, sowie mit anderen Elementen der Glaubhaftigkeitsprüfung. Ein Dokument muss auf die gleiche Weise gewürdigt werden wie jedes andere Beweismittel. Es ist nicht angebracht, einem Dokument kein Gewicht beizumessen, ohne diese Vorgehensweise auf der Grundlage der vorliegenden Beweismittel zu begründen, also mit Quellen belegten Herkunftslandinformationen bezüglich seiner Zuverlässigkeit zusammen mit anderen Beweismitteln zu diesem Punkt.

Siehe [Abschnitt 1.3.2.1](#) mit mehr Informationen über vom Antragsteller vorgelegte Dokumente.

Siehe die [Vorlage](#) für die Feststellung der Glaubhaftigkeit.

### **2.3.1 Beurteilen medizinischer und psychologischer Beweismittel [zurück]**

Eine ganz besondere Art von Beweismittel, erstellt von einer Fachkraft, sind medizinische oder psychologische Beweismittel. Ein Sachbearbeiter sollte nicht über medizinische Fragen urteilen oder seine Meinung über eine ärztliche Behandlung äußern. Von einem Arzt wird angenommen, dass er keine Urteile über Glaubwürdigkeit oder rechtliche Fragen abgibt.

Berichte von Ärzten oder Psychologen sollten ausreichende Angaben zur Qualifikation des medizinischen Sachverständigen und zu den Untersuchungsmethoden enthalten, damit eine unabhängige Beurteilung seiner Zuverlässigkeit möglich ist. Je nach nationalen Vorgaben kann eine solche Beurteilung vom Sachbearbeiter oder einem Experten vorgenommen werden.

In Fällen, in denen beispielsweise Foltervorwürfe erhoben werden, sollten die Berichte der Ärzte mit Blick auf die Standards des [Istanbul-Protokolls](#) beurteilt werden.

Im Zweifelsfall hat der Sachbearbeiter die Möglichkeit, im Einklang mit der nationalen Praxis eine zweite Meinung einzuholen. Existieren einschlägige nationale Leitlinien hierzu, sind sie [hier](#) zu finden.

## **2.4 Berücksichtigen von persönlichen Faktoren und Gegebenheiten, die zu Verzerrungen führen könnten [zurück]**

Bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit von Beweismitteln zur Stützung der wesentlichen Tatsachen sollte der Sachbearbeiter bedenken, dass die individuelle Stellung des Antragstellers und seine persönlichen Umstände erheblichen Einfluss auf die Art und Weise haben können, in der er Ereignisse im Zusammenhang mit seinem Antrag sieht und darstellt. Gewisse Verzerrungen bei der Entgegennahme und Deutung von Informationen können sich auch aus dem Leben und der beruflichen Erfahrung des Sachbearbeiters sowie aus Vorurteilen ergeben.

Solcher für die Natur des Menschen typischen Erscheinungen kann man sich praktisch nicht entledigen. Man sollte sich ihrer jedoch bei der Durchführung einer persönlichen Anhörung (siehe den [EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“](#)) sowie bei der Glaubhaftigkeitsprüfung bewusst sein. Des Weiteren muss auch immer der Frage nachgegangen werden, ob solche individuellen und subjektiven Faktoren möglicherweise Auswirkungen auf Glaubhaftigkeitsindikatoren gehabt haben oder eine offensichtliche Ungereimtheit oder Unstimmigkeit in den Aussagen des Antragstellers erklären könnten.

Viele der Verzerrungsfaktoren überschneiden sich häufig. Im Asylbereich tätige Personen müssen sich dieser Faktoren unbedingt bewusst sein. Nachstehend eine nicht erschöpfende Auflistung möglicher Faktoren, die zu Verzerrungen führen könnten.

### **2.4.1 Mit dem Antragsteller zusammenhängende Faktoren [zurück]**

Mündliche Aussagen sind das wichtigste (und sehr oft auch das einzige) vom Antragsteller beigebrachte Beweismittel. Bei der Beurteilung ihrer Glaubhaftigkeit muss der Sachbearbeiter darauf achten, dass er prüft, ob der

Antragsteller ausreichend Gelegenheit hatte, sich Tatsachen in Erinnerung zu rufen und sie darzustellen, und ob die vorgetragenen Informationen richtig aufgenommen und verstanden wurden. Auf diesen Prozess können zahlreiche Faktoren erheblichen Einfluss haben.

#### **2.4.1.1 Gedächtnis [zurück]**

Das Gedächtnis des Menschen ist in Schichten aufgebaut und hat seine Grenzen, und es gilt, diese Tatsache bei der Arbeit mit Asylbewerbern zu akzeptieren, die sich häufig in ihren Aussagen nur auf ihr Gedächtnis berufen können. Das Erinnern von Daten, von Einzelheiten eines Ereignisses, das vor langer Zeit geschehen ist, oder die Beschreibung von Menschen, die sie nur einmal getroffen haben, kann äußerst schwierig sein.

Bei der Durchführung einer persönlichen Anhörung und der späteren Auswertung ihrer Ergebnisse sollte der Sachbearbeiter realistische Erwartungen an die Detailgenauigkeit lang zurückliegender, oft traumatischer Erinnerungen hegen. Die Art, in der die Anhörung durchgeführt wird, wirkt sich auch auf die Menge und Qualität der Informationen aus, die der Antragsteller wiederzufinden in der Lage ist. Suggestivfragen beispielsweise sollten in der Anhörung vermieden werden, da sie die Schilderung von Ereignissen durch den Antragsteller beeinflussen können. Nähere Hinweise im *EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“*.

#### **2.4.1.2 Trauma und posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) [zurück]**

Ein einschlägiger Arztbericht oder das Gutachten eines Psychologen in der Akte des Antragstellers sind normalerweise eindeutige Hinweise darauf, dass die betreffende Person so traumatische Erlebnisse hatte, dass ihre Fähigkeit, sich zu erinnern, sich vergangene Ereignisse ins Gedächtnis zu rufen, beim Thema zu bleiben und eine strukturierte Darstellung vorzutragen, ernsthaft beeinträchtigt ist oder gar nicht mehr besteht. Traumatische Erfahrungen können auch Angst und Vertrauensverlust hervorrufen, was sich wiederum auf die Menge und Qualität von Informationen auswirkt, die preiszugeben der Antragsteller bereit ist.

Aussagen von Personen, die ein Trauma erlitten haben oder unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leiden, sind in der Regel fragmentiert, von der Zeitachse gelöst und werden nicht vom Willen gesteuert, sondern durch sensorische Impulse ausgelöst. Traumatisierte Personen vermeiden es mitunter, über schwierige Erfahrungen zu sprechen.

Es ist ratsam, in diesem Fall objektiven Umständen größeres Gewicht einzuräumen als dem subjektiven Element Angst, das vom Antragsteller eingebracht wird. Bei der Prüfung des Antrags einer traumatisierten Person sollte der Sachbearbeiter bei der Anwendung der Glaubhaftigkeitsindikatoren nicht die gleichen Erwartungen hegen (siehe [Abschnitt 2.2 über die Verwendung von Glaubhaftigkeitsindikatoren](#)). So sollte der Sachbearbeiter vor allem vorsichtig sein, wenn er auf der Grundlage der Aussagen des Antragstellers Glaubhaftigkeitsaspekte negativ beurteilt.

Es sei ferner daran erinnert, dass traumatische Ereignisse oder Erfahrungen auch nach Verlassen des Herkunftslands auftreten können, also auch in dem Land, in dem das Asylverfahren stattfindet.

#### **2.4.1.3 Andere psychologische oder gesundheitliche Probleme [zurück]**

Hat ein Antragsteller Schwierigkeiten, klare und schlüssige Aussagen zu machen, kann dies auch aus medizinischen Problemen und Abhängigkeiten herrühren, z. B. der Einnahme starker Medikamente, geistiger Behinderung, Depression oder Drogen- oder Alkoholabhängigkeit. Ist von diesen Faktoren nichts bekannt und wird nicht darauf eingegangen, kann dies zu falschen Schlussfolgerungen bezüglich der Glaubhaftigkeit führen.

#### **2.4.1.4 Alter [zurück]**

Der Faktor Alter muss bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit unbedingt berücksichtigt werden. Eine besonders wichtige Rolle spielt er bei unbegleiteten Minderjährigen oder in Fällen, in denen Minderjährige als Zeugen im Fall ihrer Eltern (Erziehungsberechtigten) angehört werden.

Erklärungen eines Kindes können unstimmtig sein, unklare Ausdrücke oder Angaben enthalten, die von Erwachsenen während der Reise mit ihnen oder ihren Verwandten usw. gehört wurden. Es ist daher wichtig, dass die Anhörung kindgerecht durchgeführt wird (siehe den *EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“*).

Das Alter ist ein relevanter Faktor sowohl für den Zeitpunkt, zu dem Aussagen gemacht werden, als auch für den Zeitpunkt, zu dem das Ereignis stattfand.

Je nach den Umständen können altersbedingte Verzerrungen auch bei älteren Personen von Belang sein.

#### **2.4.1.5 Bildung [zurück]**

Ein anderes Bildungsniveau kann sich auf die Fähigkeit des Antragstellers auswirken, zu beobachten und Ereignisse in Erinnerung zu rufen sowie benötigten Inhalt darzustellen oder Fragen richtig zu verstehen. Knappe und schroffe Antworten oder Fehler bei Daten und Entfernungen können Hinweise sein auf ein begrenztes Vokabular, ein begrenztes Allgemeinwissen, mangelndes Verständnis oder die Unfähigkeit, abstrakte Begriffe zu beschreiben, oder ein fehlendes Bewusstsein dafür, dass eine ausführliche Schilderung erforderlich ist.

#### **2.4.1.6 Kultur, Religion und Weltanschauung [zurück]**

Kultur, Religion und Weltanschauung einer Person entscheiden darüber, wie sie ihre Identität definiert, gesellschaftliche Funktionen und Machtbeziehungen wahrnimmt und Informationen versteht, interpretiert und wiedergibt. In Abhängigkeit von diesen Faktoren kann es Unterschiede bei Daten, Jahreszeiten, Entfernungen, Zeitpunkt der gesellschaftlichen Initiation, beim Begriff der nahen Familienangehörigen und bei der Körpersprache geben.

Eine wichtige Rolle in diesem Zusammenhang spielen auch Bildung, Alter, Sprache, Geschlecht oder sozialer Status sowie Sitten und Bräuche.

Bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit einer Aussage sollte sich der Sachbearbeiter potenzieller Unterschiede aufgrund des kulturellen und/oder religiösen Hintergrunds bewusst sein. Häufig ist interkulturelle Kompetenz erforderlich, damit die erhaltenen Informationen auch aus einem anderen Blickwinkel betrachtet und anscheinend unstimmmige Aussagen mithilfe eines kulturellen Codes dechiffriert werden können.

Dessen ungeachtet sollte der Sachbearbeiter jedoch einen Antragsteller nicht zum „Gefangenen“ seiner eigenen Kultur machen und a priori davon ausgehen, dass eine Person mit einem bestimmten kulturellen oder religiösen Hintergrund in einer bestimmten Weise handelt, und sollte sich daher nicht davon abhalten lassen, ein potenzielles Glaubwürdigkeitsproblem anzusprechen. Erst wenn der Sachbearbeiter gefragt und keine Antwort erhalten hat, sollte er überprüfen, ob kulturelle, soziale, religiöse oder andere Hemmnisse der Grund für ein bestimmtes Glaubwürdigkeitsproblem waren.

#### **2.4.1.7 Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (SOGI) [zurück]**

Fragen im Zusammenhang mit SOGI können oft heikel sein und erfordern spezielles Wissen zu diesem Thema sowie besondere Aufmerksamkeit bei der Glaubhaftigkeitsprüfung. Der Sachbearbeiter sollte dies jedoch nicht so verstehen, dass er alle Aussagen des Antragstellers in einem solchen Fall akzeptieren muss, ohne sie zu hinterfragen. Es ist jedoch ein hohes Maß an Bewusstsein und Achtung vor der Würde des Menschen und vor der Vielfalt erforderlich, weil die Schilderungen des Antragstellers in solchen Fällen unmittelbar mit sehr sensiblen, persönlichen Fragen zu tun haben.

Personen, deren Anträge mit sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität zu tun haben, also einem Thema, das in ihrem Herkunftsland tabu ist, müssen häufig ihre wahre Identität, ihre Gefühle und Meinungen verbergen, um nicht Scham, Zurückgezogenheit und Stigmatisierung und sehr häufig auch der Androhung von Gewalt ausgesetzt zu sein. Stigma und Schamgefühle können einen Antragsteller ebenfalls daran hindern, im Asylkontext Informationen preiszugeben. In zahlreichen Fällen outet sich der Antragsteller erst bei einem Folgeantrag als lesbisch, schwul, bisexuell, trans- oder intersexuell.

Der Sachbearbeiter sollte sich stereotyper Annahmen bezüglich des Verhaltens oder Aussehens von Angehörigen sexueller Minderheiten enthalten und bedenken, dass bei dem betreffenden Antragsteller andere Faktoren wie der kulturelle und soziale Hintergrund, Bildung und Gender möglicherweise großen Einfluss ausüben.

#### **2.4.1.8 Gender [zurück]**

Der Begriff „Gender“ bezeichnet nicht das biologische Geschlecht, sondern die spezifischen Erwartungen einer Gesellschaft an das Verhalten von Frauen und Männern, das Kräfteverhältnis zwischen den Geschlechtern, ihre Rollen und angemessenen Attribute in der Gesellschaft. Gender-Rollen berühren nicht nur die Selbstwahrnehmung, sondern beeinflussen auch Verhalten, Einstellungen zum sozialen und politischen Leben sowie Wege von Verfolgung und Schadensverursachung; diese können je nach Gender des Opfers und des Täters variieren.

Möglicherweise ist sich der Antragsteller gar nicht der Tatsache bewusst, dass bestimmte Verhaltensweisen ihm gegenüber als Verletzung seiner Menschenrechte betrachtet werden können, weil er sein ganzes Leben lang so behandelt wurde. Auf der anderen Seite können Stigma und/oder Schamgefühle den Antragsteller daran hindern, Informationen zu offenbaren.

## **2.4.2 Mit dem Sachbearbeiter zusammenhängende Faktoren [zurück]**

Eine Arbeit im Asylbereich bedeutet, dass man ständig mit Menschen aus anderen Kulturen, mit anderem sozialen Hintergrund und anderen Lebenserfahrungen zu tun hat. Unter anderem macht dieser Aspekt die Tätigkeit des Sachbearbeiters so interessant. Andererseits ist der Sachbearbeiter auch nur ein Mensch und kann in diesem schwierigen Arbeitsumfeld unter Stress und Frustration leiden.

Die Objektivität des Sachbearbeiters kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden:

### **2.4.2.1 Seien Sie sich der Wirkung von Stress, Arbeitsbelastung und Fristen bewusst [zurück]**

Stress, Arbeitsbelastung und knappe Fristen treffen oft zusammen und können sich in entscheidender Weise auf die abschließende Prüfung des Antrags auswirken.

In seinem Arbeitsalltag wird von dem Sachbearbeiter erwartet, dass er quantitative Zielvorgaben erfüllt und rechtzeitig solide begründete Entscheidungen abfasst und er mit Antragstellern zu tun hat, die nicht kooperieren oder deren persönliche Erfahrungen höchst traumatisierend waren.

Nicht vergessen dürfen wir, dass ein Sachbearbeiter auch ein Privatleben hat, in dem Probleme und stressreiche Situationen auftreten, die sich ebenfalls auf seine Einstellung zu beruflichen Aufgaben und seine Fähigkeit auswirken können, Stress am Arbeitsplatz zu bewältigen. Selbst so banale Dinge wie Hunger, Kopfschmerz oder Irritation können sich verzerrend auf die Glaubhaftigkeitsprüfung auswirken. Ein sich professionell verhaltender Sachbearbeiter muss sich dieser Faktoren bewusst und ständig darum bemüht sein, ihre Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Bevor der Sachbearbeiter eine Schlussfolgerung bezüglich der Glaubhaftigkeit eines bestimmten Beweismittels oder der Glaubwürdigkeit ganz allgemein formuliert, sollte er versuchen, sich ausschließlich auf den betreffenden Fall zu konzentrieren. Es kann sinnvoll sein, eine kurze Pause einzulegen, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

### **2.4.2.2 Seien Sie sich der Wirkung der anhaltenden Beschäftigung mit Asylfällen bewusst [zurück]**

Die mehrjährige Beschäftigung mit Schilderungen von Antragstellern über Folter und Misshandlung (auch wenn sie nicht immer glaubhaft sind) kann Wirkungen hervorrufen, die von Routine und der Unfähigkeit, jeden Fall unparteiisch und für sich zu betrachten, bis zu Sekundärtraumatisierung und Aufweisen von Symptomen reichen, die denen von Personen mit PTBS ähnlich sind.

Das anhaltende Anhören von Asylgeschichten könnte den Sachbearbeiter dazu veranlassen, bei Erklärungen nicht nachzuhaken, um keine traumatischen Schilderungen hören zu müssen, oder könnte zu „Mitgefühlsmüdigkeit“ oder „Abhärtung“ führen. In solchen Fällen könnte der Sachbearbeiter eher geneigt sein, unbegründete Schlüsse zu ziehen, ohne vorher eine korrekte Glaubhaftigkeitsprüfung durchgeführt zu haben.

### **2.4.2.3 Vermeiden Sie Vorurteile und Klischees [zurück]**

Die Zuordnung von Personen, die man gerade erst kennengelernt hat, zu Kategorien durch stereotype Schemata beim Einprägen oder der Erledigung sich wiederholender Aufgaben ist normales menschliches Verhalten, und die meisten von uns verhalten sich so. Man muss sich dieses Verhaltens jedoch bewusst sein und stets aufgeschlossen bleiben, ungeachtet unserer früheren persönlichen und beruflichen Erfahrungen. Ansonsten kommt die tatsächliche Schilderung von Ereignissen durch den Antragsteller vielleicht nicht richtig an oder wird missverstanden.

Es soll vermieden werden, dass vorab festgelegte Schlüsse bezüglich der Glaubwürdigkeit im Falle eines Antragstellers gezogen werden, der offensichtlich ähnliche Merkmale wie mehrere ältere Fälle aufweist, in denen es gewisse Probleme mit der Glaubhaftigkeit gab.

#### 2.4.2.4 Bedeutung von Selbstevaluierung und Supervision [zurück]

Der Sachbearbeiter sollte über seine eigene Leistung, seine Bedürfnisse sowie über potenzielle Schwierigkeiten reflektieren, die bei der Bearbeitung bestimmter Asylfälle aufgetreten sind. Es könnte ratsam sein, darüber mit Kollegen, einem Psychologen oder Supervisor zu sprechen, um dort die erforderliche Unterstützung zu erhalten und seine Selbsterkenntnis zu verbessern oder festzustellen, dass man eine Fortbildung und/oder einen Auffrischkurs benötigt.

Mangel an Feedback, unklare Erwartungen seitens der Vorgesetzten oder Leistungsindikatoren rufen oft Stress hervor und können zum Burn-out führen. Eine regelmäßige Supervision und ein Eingehen auf die Probleme des Sachbearbeiters können die berufliche Motivation verbessern und den Erfahrungsaustausch fördern.

#### 2.4.3 Mit der Anhörungssituation zusammenhängende Faktoren [zurück]

Verschiedene Aspekte der Anhörungssituation können sich auf die Aussagen des Antragstellers auswirken: der förmliche Kontext des Gesprächs, der an sich für einen Antragsteller schon Stress bedeuten kann; die Aussicht auf eine Erörterung persönlicher Angelegenheiten mit einem Fremden; die Anwesenheit eines Kindes, das den Antragsteller ablenkt; Zeitdruck aufgrund der begrenzten Zeit für die Anhörung. All dies ist vor und während der persönlichen Anhörung zu bedenken, um die Auswirkungen der Anhörungssituation auf die Aussagen möglichst gering zu halten, doch sollte es bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit des Antragstellers ebenfalls berücksichtigt werden.

Man muss sich der Tatsache bewusst sein, dass mündliche Aussagen des Antragstellers häufig in einer Sprache erfolgen, die nicht seine erste Sprache ist, und/oder über einen Dolmetscher erfolgen. Dieser Faktor kann Ursache für Verzerrungen sein, deren sich der Sachbearbeiter bewusst sein muss.

Die Asylbehörde ist verpflichtet, einen zuverlässigen und kompetenten Dolmetscher für die Asylanhörung bereitzustellen. Aber auch der Dolmetscher ist ein Mensch und wirkt unvermeidlicherweise als zusätzlicher „Filter“ für die Informationen, die er hört oder liest.

Siehe auch den [EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“](#) zur Rolle des Dolmetschers.

Nachstehend einige Beispiele möglicher Ergebnisse von Verzerrungen aufgrund sprachlicher Hindernisse und des Anhörungskontexts:

- Bei der Glaubhaftigkeitsprüfung sollte der Sachbearbeiter bedenken, dass einige **scheinbare Ungereimtheiten oder Unstimmigkeiten in den Aussagen des Antragstellers oder in übersetzten Dokumenten auf sprachliche Hindernisse zurückzuführen sein können** (wenn z. B. ein Wort je nach Kontext unterschiedliche Bedeutungen hat, der Dolmetscher das korrekte Äquivalent des Wortes in der Sprache des Asyllandes nicht kennt usw.).
- Gefühle des Antragstellers wie **Angst, Scham oder fehlendes Vertrauen in den Dolmetscher** können ihn davon abhalten, die Wahrheit zu sagen oder bei seinen Angaben ins Detail zu gehen. Auch andere, bereits erwähnte Faktoren wie Gender, kultureller Hintergrund und Angst vor Stigmatisierung können in solchen Fällen eine Rolle spielen.
- Es kann auch vorkommen, dass der Antragsteller behauptet, Unstimmigkeiten zwischen seinen jetzigen und seinen früheren Aussagen seien auf **mangelnde Sprachkompetenz des Dolmetschers** (oder seine eigene fehlende Sprachkompetenz, wenn kein Dolmetscher hinzugezogen wurde) zurückzuführen, obwohl er sich in seinen Aussagen einfach nur inkohärent verhalten hat.

Es ist stets Aufgabe des Sachbearbeiters, dem Antragsteller nach Möglichkeit Gelegenheit zur Klärung offensichtlicher Unstimmigkeiten einzuräumen und abschließend darüber zu urteilen, ob eine hierzu gegebene Erklärung im jeweiligen Fall zu akzeptieren ist.

## 2.5 Bestimmen der zu akzeptierenden wesentlichen Tatsachen [zurück]

### 2.5.1 Betrachten Sie die Gesamtheit aller zu jeder wesentlichen Tatsache gehörenden Beweismittel [zurück]

Der Sachbearbeiter sollte keinen Schluss bezüglich der Glaubhaftigkeit einer wesentlichen Tatsache nach isolierter Betrachtung nur eines Beweismittels ziehen. Jedem Beweismittel, ob schriftlich oder mündlich, ist das ihm zustehende Gewicht beizumessen, sei es groß oder klein. Die Beurteilung des einzelnen Beweismittels und der es umgebenden Umstände berührt seine „Qualität“ und Stichhaltigkeit für den Fall und damit das Gewicht, das der Sachbearbeiter ihm beimessen sollte. Bei der Betrachtung aller Beweismittel in Verbindung mit den jeweiligen wesentlichen Tatsachen und bei der Prüfung des Gewichts jedes einzelnen Beweismittels kann der Sachbearbeiter sagen, ob sie den Antrag stützen oder im Widerspruch dazu stehen.

#### 2.5.1.1 Bestimmen Sie, welche Tatsachen gesichert (akzeptiert) bzw. nicht gesichert (abgelehnt) sind [zurück]

Nach einer Betrachtung der Beweismittel von allen Seiten ist der Sachbearbeiter in der Lage, wesentliche Tatsachen zu akzeptieren oder abzulehnen.

**Akzeptiert werden folgende Tatsachen:** Eine behauptete Tatsache kann akzeptiert werden, wenn unter Berücksichtigung der individuellen und kontextuellen Umstände des Antragstellers und erforderlichenfalls der Angemessenheit der Erklärungen des Antragstellers zu den potenziell nachteiligen Glaubhaftigkeitsbefunden die Aussagen des Antragstellers zu der Tatsache folgende Kriterien erfüllen:

- hinreichend detailliert,
- intern kohärent,
- übereinstimmend mit Angaben von Familienangehörigen und Zeugen,
- übereinstimmend mit verfügbaren besonderen und allgemeinen objektiven Informationen,
- plausibel im Hinblick auf die individuellen und kontextuellen Umstände des Antragstellers und
- insbesondere gestützt durch überzeugende Urkundsbeweise oder andere Beweismittel (also gestützt auf die Glaubhaftigkeit, die Zuverlässigkeit und das Gewicht solcher Beweismittel).

**Abgelehnt werden folgende Tatsachen:** Eine behauptete Tatsache kann abgelehnt werden, wenn unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Erklärungen des Antragstellers zu den potenziell nachteiligen Glaubhaftigkeitsbefunden und der individuellen und kontextuellen Umstände des Antragstellers die Aussagen zu der betreffenden Tatsache nicht hinreichend detailliert, kohärent und plausibel sind und/oder im Widerspruch zu anderen zuverlässigen objektiven Beweismitteln stehen.

#### 2.5.1.2 Bestimmen Sie, welche Tatsachen noch ungeklärt sind [zurück]

Es kann Tatsachen geben, die intern glaubwürdig (kohärent und plausibel) sind und den für den Fall des Antragstellers relevanten verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht widersprechen, aber nicht gesichert sind, weil sie nicht durch schriftliche oder andere Beweismittel gestützt werden oder weil es Tatsachen sind, bei denen ein gewisser Zweifel bestehen bleibt. Diese Elemente müssen näher geprüft werden, damit entschieden werden kann, ob sie als glaubhaft akzeptiert oder abgelehnt werden.

### 2.5.2 Wenden Sie auf die wesentlichen Tatsachen, die noch nicht gesichert sind, Artikel 4 Absatz 5 QRL an (im Zweifel für den Antragsteller) [zurück]

Ungeachtet der Bemühungen des Antragstellers und auch der Asylbehörde, Beweise für die wesentlichen vom Antragsteller vorgebrachten Tatsachen zu sammeln, können Zweifel hinsichtlich einiger Tatsachen bestehen bleiben.

In derartigen Fällen gibt Artikel 4 Absatz 5 QRL dem Sachbearbeiter die Möglichkeit, zu einer eindeutigen Schlussfolgerung zu gelangen, ob eine behauptete wesentliche Tatsache akzeptiert werden kann und Zweifel ausgeräumt werden können:

**„Wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für die Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn**

- a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen;**
- b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde;**
- c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen;**
- d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war; und**
- e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist.“**

Artikel 4 Absatz 5 QRL ist in den Systemen einiger Mitgliedstaaten auch als Anwendung des Grundsatzes „im Zweifel für den Antragsteller“ bekannt.

Die fünf Kriterien von Artikel 4 Absatz 5 QRL sind kumulativ. Das bedeutet, dass sich der Sachbearbeiter davon überzeugen sollte, dass alle Kriterien (in gewissem Umfang) erfüllt sind. Sind alle fünf Kriterien erfüllt, sollte der Sachbearbeiter Artikel 4 Absatz 5 QRL anwenden (also im Zweifel zugunsten des Antragstellers entscheiden) und die wesentliche Tatsache akzeptieren. Für eine andere Entscheidung besteht dann nämlich kein Grund.

Der Sachbearbeiter sollte jedoch unter Berücksichtigung der individuellen und kontextuellen Umstände des Antragstellers die Buchstaben „a“, „b“, „c“, „d“ und „e“ sorgfältig abwägen. Das bedeutet, dass der Sachbearbeiter prüfen sollte, inwieweit die einzelnen Kriterien erfüllt werden; es kann durchaus sein, dass das hohe Maß, in dem ein Kriterium erfüllt wird (beispielsweise sehr starke Aussagen), ausgeglichen wird durch das geringere Maß, in dem ein anderes Kriterium erfüllt wird (beispielsweise eine dürftige Erklärung der Tatsache, dass nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt internationaler Schutz beantragt wurde).

Siehe Abschnitt 1.2.1 mit näheren Ausführungen zu den Buchstaben „a“ und „b“ und die Abschnitte 2.2 bis 2.4 mit näheren Ausführungen zu Buchstabe „c“. In diesem Abschnitt finden sich nähere Ausführungen zu Buchstabe „e“:

#### ***Die allgemeine Glaubwürdigkeit des Antragstellers wurde festgestellt (Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe e QRL)***

Bei der Prüfung der Frage, ob eine wesentliche Tatsache gesichert ist, betrachtet der Sachbearbeiter auch die bisherigen Beurteilungen der Glaubwürdigkeit des Antragstellers. Mit anderen Worten: Der Sachbearbeiter berücksichtigt die (positiven/negativen) Glaubhaftigkeitsbefunde, die er bei der Prüfung anderer wesentlicher Tatsachen gemacht hat.

Darüber hinaus sind möglicherweise einige Tatsachen für die Prüfung der allgemeinen Glaubwürdigkeit eines Antragstellers von Belang, auch wenn es sich eigentlich nicht um wesentliche Tatsachen handelt.

Auch andere Faktoren können die bisherigen Urteile über die allgemeine Glaubwürdigkeit des Antragstellers beeinflussen:

- Verhalten, das darauf hindeutet, dass der Antragsteller eine Rückkehr in sein Heimatland nicht oder nicht mehr befürchtet, oder
- Verhalten des Antragstellers, das darauf hindeutet, dass er Informationen verschweigt, in die Irre führt, die Bearbeitung oder den Abschluss des Antrags behindert oder verzögert.

Je nach den Umständen des Falls sind die einzelnen Faktoren abzuwägen. Der Sachbearbeiter sollte bedenken, dass die Punkte, die für den Antragsteller sprechen, schwerer wiegen können als die Punkte, die gegen ihn sprechen.

Kommt der Sachbearbeiter zu dem Schluss, dass die allgemeine Glaubwürdigkeit so gering ist, dass er die wesentliche Tatsache ablehnt, hat er zu begründen, warum sie seiner Auffassung nach der Glaubwürdigkeit des Antrags schadet.

Zum Abschluss der Glaubhaftigkeitsprüfung muss jede wesentliche Tatsache in die Kategorie „akzeptiert“ bzw. „abgelehnt“ eingeordnet werden; das setzt voraus, dass der Sachbearbeiter bei jeder wesentlichen Tatsache zu einem eindeutigen Schluss gekommen ist.

Siehe die [Vorlage](#) für das Akzeptieren und Ablehnen wesentlicher Tatsachen.

## Schritt 3: Gefährdungsbeurteilung [zurück]

Die Gefährdungsbeurteilung ist eine zukunftsorientierte Beurteilung des Bedarfs des jeweiligen Antragstellers an internationalem Schutz.

Um internationalen Schutz zu erhalten, muss ein Antragsteller nicht in allen Aspekten seines Antrags glaubwürdig sein.

Der Sachbearbeiter setzt die Prüfung des Antrags mit einer Gefährdungsbeurteilung auf der Grundlage aller akzeptierten wesentlichen Tatsachen fort, bevor er zu einer endgültigen Schlussfolgerung bezüglich des Antrags kommt.

### 3.1 Prüfen, ob die Angst vor Verfolgung tatsächlich begründet ist/ob tatsächlich die Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht [zurück]

Die Prüfung der Frage, ob die Angst des Antragstellers vor Verfolgung tatsächlich begründet ist und ob tatsächlich Gefahr besteht, dass er bei einer Rückkehr ernsthaften Schaden erleidet, ist die letzte Stufe der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz. Hier wird die zukünftige Gefährdung anhand der dem Sachbearbeiter zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Tatsachen bewertet. Da es naturgemäß schwierig ist, eine Prognose darüber abzugeben, was dem Antragsteller widerfahren würde, kehrt er heute, morgen oder in naher Zukunft zurück, und da es keine klare Struktur für den Entscheidungsprozess gibt, könnte sich der Sachbearbeiter darin flüchten, Entscheidungen anhand subjektiver Kriterien zu treffen. Abschlägige Entscheidungen über internationalen Schutz können, wenn ein Irrtum vorliegt, schwere Menschenrechtsverletzungen nach sich ziehen. Es ist daher ungemein wichtig, dass die Gefährdungsbeurteilung nach einer objektiven Methodik durchgeführt wird und nicht auf Spekulationen beruht. Mit den bisher in diesem Leitfaden geschilderten Schritten soll eine Basis geschaffen werden, auf der die Gefährdungsbeurteilung beginnen kann.

Im Zuge der Gefährdungsbeurteilung analysiert der Sachbearbeiter die Gefährdung anhand der festgestellten wesentlichen Tatsachen und unter Berücksichtigung der Beweisanforderungen, die für die Feststellung der begründeten Furcht vor Verfolgung oder der tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, gelten.

#### 3.1.1 Wenden Sie Artikel 4 Absatz 3 QRL an [zurück]

Artikel 4 Absatz 3 QRL besagt Folgendes zur Prüfung des Asylantrags insgesamt:

„Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden;
- b) die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. erleiden könnte;
- c) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind;
- d) die Frage, ob die Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurden, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde;
- e) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte.“



### 3.1.2 Berücksichtigen Sie das Bestehen bzw. Nichtbestehen von Verfolgung und ernsthaftem Schaden in der Vergangenheit [zurück]

Der Sachbearbeiter muss zur Kenntnis nehmen, dass Verfolgung oder ernsthafter Schaden in der Vergangenheit nicht nur etwas an der Beweislast ändern kann (siehe [Abschnitt 1.2.3.1 zu besonderen Begründungsregeln](#)), sondern auch an den anzuwendenden Beweisanforderungen. [Artikel 4 Absatz 4 QRL](#) besagt: Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Die bisherigen Schritte der Beweiswürdigung sollten dem Sachbearbeiter Erkenntnisse in der Frage gebracht haben, was dem Antragsteller in Vergangenheit und Gegenwart widerfahren ist.

Die Tatsache, dass der Antragsteller bereits verfolgt wurde, bedeutet für sich alleine noch nicht, dass auch künftig Verfolgungsgefahr besteht, auch wenn sie ein ernsthafter Hinweis sein kann.

Es gilt also zu bedenken, dass Nichtverfolgung in der Vergangenheit nicht bedeutet, dass es in Zukunft keine Verfolgungsgefahr gibt.

Um zu einer endgültigen Bewertung zu kommen, muss der Sachbearbeiter die Prävalenz früherer Ereignisse in Beziehung zum Antragsteller und zur Lage in dessen Herkunftsland setzen.

### 3.1.3 Wenden Sie die Beweisanforderungen an [zurück]

Damit eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen werden kann, müssen die in [Artikel 4 Absatz 3 QRL](#) aufgeführten Elemente mit Blick auf die anzuwendenden Beweisanforderungen geprüft werden. Die bei der Beurteilung der begründeten Angst vor Verfolgung und der tatsächlichen Gefahr, ernsthaften Schaden zu erleiden, normalerweise angewandte Beweisanforderung ist die „hinreichende Wahrscheinlichkeit“. Die angewandte Beweisanforderung sollte auf jeden Fall niedriger sein als „zweifelsfrei“.

Existieren nationale Leitlinien zu den anzuwendenden Beweisanforderungen, sind sie [hier](#) zu finden.

## Rechtsinstrumente und nationale Links

### Internationale Instrumente

#### Genfer Konvention von 1951 und New Yorker Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967

- Der Wortlaut der Genfer Konvention von 1951 und des New Yorker Protokolls von 1967 kann in verschiedenen Sprachen abgerufen werden unter <http://www.refworld.org/docid/3be01b964.html>

#### Istanbul-Protokoll (Vereinte Nationen)

Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe vom 9. August 1999

- Der Wortlaut des Istanbul-Protokolls kann in verschiedenen Sprachen abgerufen werden unter <http://www.refworld.org/docid/4638aca62.html>

### Instrumente der Europäischen Union

#### Qualifikations-(Anerkennungs-)Richtlinie (Neufassung)[QRL]

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)

- Der Wortlaut der Qualifikations-/Anerkennungsrichtlinie kann in verschiedenen Sprachen abgerufen werden unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32011L0095>

#### Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) [AVR]

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)

- Der Wortlaut der Asylverfahrensrichtlinie kann in verschiedenen Sprachen abgerufen werden unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013L0032>

## **Nationale Rechtsinstrumente und Leitfäden**

**Nationale Leitfäden zu schriftlichen Erklärungen** [\[zurück\]](#)

**Nationale Leitfäden zu vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen** [\[zurück\]](#)

**Nationale Leitfäden zur Beschaffung von COI** [\[zurück\]](#)

**Nationale Leitfäden zu Sachverständigenberichten** [\[zurück\]](#)

**Nationale Leitfäden zu Sprachanalyseberichten** [\[zurück\]](#)

**Nationale Leitfäden zur Einholung von Informationen von anderen Mitgliedstaaten** [\[zurück\]](#)

**Nationale Leitfäden zur Anforderung eines medizinischen/psychologischen Sachverständigengutachtens** [\[zurück\]](#)

**Nationale Leitfäden zu Beweisanforderungen** [\[zurück\]](#)

## Vorlage für die Beweiswürdigung

Eine Word-Version dieser Vorlage ist als Anlage zu diesem Praxisleitfaden vorhanden.

Diese Vorlage sollte in den verschiedenen Phasen Ihrer Arbeit im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Einzelfalls ausgefüllt werden.

Sie dient dazu, einen Überblick über alle ermittelten wesentlichen Tatsachen und die vom Antragsteller vorgelegten und vom Sachbearbeiter erhobenen Beweismittel zu

bieten (Schritt 1). → Sobald Sie sich diesen Überblick verschafft haben, können Sie zur nächsten Stufe übergehen, auf der Sie Ihre Meinung zu den Glaubhaftigkeitsbefunden betreffend die einzelnen Beweismittel formulieren können (Schritt 2.1-2.4) →, auf deren Grundlage Sie dann entscheiden und ausfüllen, welche wesentlichen Tatsachen Sie akzeptieren und welche Sie ablehnen (Schritt 2.5), gegebenenfalls unter Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 QRL. → Abschließend nehmen Sie anhand der akzeptierten wesentlichen Tatsachen die Gefährdungsbeurteilung vor (Schritt 3).

Betreffend ...	Schritt 1: Zusammentragen von Informationen			Schritt 2.1-2.4: Glaubhaftigkeitsprüfung
	Welches sind die wesentlichen Tatsachen?	Welches sind die <b>Beweismittel</b> , die mit den wesentlichen Tatsachen in Zusammenhang stehen?		Welches sind die <b>Glaubhaftigkeitsbefunde</b> betreffend die Beweismittel, unter Berücksichtigung individueller und kontextueller Umstände?
... Herkunftsland:			→	
... frühere Probleme und künftige Angst:			→	
... Gründe, aus denen der Antragsteller Probleme hatte/ befürchtet:			→	
... Gründe, aus denen der Antragsteller nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, den Schutz des Herkunftslands in Anspruch zu nehmen:			→	
... Gründe, aus denen der Antragsteller von der Gewährung internationalen Schutzes ausgeschlossen werden sollte:			→	

	Welche sonstigen <b>individuellen und kontextuellen Umstände</b> sind von Belang?	Welches sind die <b>Beweismittel</b> , die mit diesen individuellen und kontextuellen Umständen in Zusammenhang stehen?	
<b>Sonstige relevante individuelle und kontextuelle Umstände:</b>			→
			Welches sind die <b>Glaubhaftigkeitsbefunde</b> betreffend die Beweismittel?



**Schritt 2.5: Glaubhaftigkeitsprüfung**

Akzeptierte wesentliche Tatsachen	Nicht gesicherte wesentliche Tatsachen	Abgelehnte wesentliche Tatsachen
	↓	
	<p>Gibt es irgendwelche Bemerkungen im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 5 QRL (a, b, c, d oder e)?</p>	
	<p>← Akzeptieren      Erst abwägen, dann entscheiden      Ablehnen →</p>	

**Schritt 3: Gefährdungsbeurteilung**



## WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

### **Kostenlose Veröffentlichungen:**

- Einzelexemplar:  
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:  
bei den Vertretungen der Europäischen Union ([http://ec.europa.eu/represent\\_de.htm](http://ec.europa.eu/represent_de.htm)),  
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union  
([http://eeas.europa.eu/delegations/index\\_de.htm](http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm)),  
über den Dienst Europe Direct ([http://europa.eu/europedirect/index\\_de.htm](http://europa.eu/europedirect/index_de.htm))  
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (\*).

(\* ) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

### **Kostenpflichtige Veröffentlichungen:**

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

